

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	30 (1931)
Artikel:	Die Entstehung der Dreissiger Wirren im Kanton Basel : eine historische und staatsrechtliche Untersuchung
Autor:	Schweizer, Eduard
Kapitel:	II: Die Forderungen der Landschaft und die Stellungnahme der Stadt
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-114365

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*II. Die Forderungen der Landschaft und die Stellungnahme
der Stadt.*

1. Die erste und die zweite Bubendorfer Versammlung.

Am 18. Oktober traten etwa 40 Bürger aus den fünf Bezirken der Landschaft um 10 Uhr im Bubendorfer Bad zusammen³²⁾. Als hauptsächliche Initianten sind zu nennen: Stephan Gutzwiller, der Freiherr Anton von Blarer auf dem Freihof in Aesch, Johann Martin in Sissach, Schuldenbote und Adjutant des Quartierinspektors in der Miliz, die beiden Tierärzte Heinrich Meyer in Itingen und sein Schwiegersohn J. Konrad Kummler in Mönchenstein; dessen Bruder, der Tuchhändler Johann Kummler-Hartmann, J. Zeller-Singeisen von Liestal und die zwei Bezirksärzte Stingelin zu Pratteln und Völlmy zu Sissach. Präsiert wurde die Versammlung durch den gemäßigen Spitalpfleger Hoch von Liestal. Einige unter den Veranstaltern regten die Wahl einer aus gleich vielen Vertretern der Stadt und der Landschaft zusammengesetzten Kommission an, welche einen Verfassungsentwurf ausarbeiten und dem Großen Rat vorlegen sollte. Andere wollten weiter gehen und sofort die Wahl eines aus je einem Vertreter jeder Zunft zusammengesetzten Verfassungsrates verlangen. Dieser radikale Antrag, der die völlig überwiegende Gewalt im Verfassungsrat an die Landschaft gebracht hätte und überdies mit der Forderung nach einem solchen in der bestehenden Verfassung nicht vorgesehenen Organ als ungesetzlich erscheinen konnte, schreckte die Mehrzahl ab. Man beschloß daher, sich auf die Einreichung einer Petition an den Großen Rat für die Gewährung einer neuen Verfassung zu beschränken und der Abstimmung des Volkes nur die Genehmigung des fertigen Entwurfes vorzubehalten. Den Ausschlag gab Gutzwiller; durch das Vorweisen der alten, in der Kirche zu Liestal in einer silbernen Kapsel aufbewahrten Gleichheitsurkunde von 1798 versetzte er die Versammlung in eine erhabene, begeisterte Stimmung.

Mit dem Kunstgriff, die in Vergessenheit geratene Urkunde als geraubtes Palladium der Volksfreiheit auszunützen,

³²⁾ Das Folgende nach Basler Mitteilungen No. 22, S. 565, Schweizer Bote No. 44, S. 349. Müller von Friedberg, Schweiz. Annalen I, S. 487. St. A., Trennung B 1.

erzielte Gutzwiller gewiß eine gute Wirkung, nicht allein auf die Versammlung, sondern wohl in noch höherem Grade auf einen größern Teil des Landvolkes. Man muß sich vor Augen halten, wie in früheren Zeiten im primitiven Denken einer ungebildeten Bevölkerung jeder geschichtliche Nachweis einer ihr willkommenen Tatsache, vor allem aber eine mit Unterschrift und Siegel versehene Urkunde, mit dem Nimbus des heiligen alten Rechtes der Väter verbunden war und die Ehrfurcht mit der gutgläubigen Überzeugung von der Wahrheit auslöste.

Weniger geschickt war dagegen die Petition hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Behörden. Zu vieles Gewicht wurde auf lange historische Ausführungen über die drei Verfassungen von 1798, 1803 und 1814 gelegt, entsprechend der späteren, im November erschienenen Gutzwillerschen Studienschrift, während das Wichtigste fehlte, positive Vorschläge über die Ausgestaltung einer neuen Verfassung mit sachlichen, zeitgemäßen Begründungen. Dabei ließ sich Gutzwiller von der ihm eigentümlichen Taktik einer gleichzeitigen Verwendung von Zuckerbrot und Peitsche, von Lobsprüchen und Anklagen, Loyalitätserklärungen und Drohungen leiten. In der historischen Darstellung schmeichelte er zuerst den Baslern mit dem Hinweis auf den edeln Menschenfreund Isaac Iselin; mit den „größten Bürgern Basels“ habe er den Geist, der in den Neunzigerjahren seinen Ruf in ganz Europa mächtig ergehen ließ, vorausgekündet: „Die schönsten Talente, die ausgezeichnetsten Charaktere jener hochherzigen Zeit, von denen wir noch mehrere mit Liebe und Zutrauen in Hochdero Mitte sehen, vereinigten ihre Kräfte“, um den Freiheitsbrief vom 20. Januar 1798 zu erringen. „Mit diesem Fundamentalgesetz, in welchem Basel freiwillig der gesamten Eidgenossenschaft ein Beispiel der Achtung des Volkswillens und der Menschenrechte gegeben hat, ... war der Grundstein einer glücklichen Zukunft, eines brüderlichen Zusammenlebens zwischen Stadt und Landschaft gelegt³³⁾.“

Die Wirkung dieser versöhnlichen, zur Erzielung einer

³³⁾ Mit dem Nachsatz: „und erwartete [der Grundstein] nur von der Zeit die Entwicklung des gemeinsamlich gesäten Samens“, ist Gutzwiller bös aus der Satzkonstruktion gefallen.

gütlichen Verständigung geeigneten Worte wurde leider verdorben durch den brüsken Wechsel der Tonart von Moll in Dur. In einem sehr pathetischen, aber doch wuchtig klingenden Tenor fuhr die Denkschrift fort: „In der Aufhebung der Gleichheit und der ungesetzlichen Art, wie es geschehen ist, erblicken wir die völlige Zernichtung der heiligsten durch die Natur, durch Urkunden, durch die feierlichsten zu Gott geschworenen Eide uns zugesicherten Rechte; wir erblicken darin die Aufhebung des Bandes, welches früher Stadt und Land zu einem Körper vereinigte; wir erblicken darin³⁴⁾ endlich den Keim des Zwiespaltes zwischen Stadt und Landschaft, welcher bei jeder äußern und innern Veranlassung sich regen und früher oder später unser gemeinsames Vaterland dem Verderben entgegenführen müßte.“ Die Forderung selbst lautete sehr summarisch auf den Erlaß einer neuen Verfassung „streng nach den Grundsätzen der Gleichheitsurkunde“.

Während die Petition im Bubendorfer Bad nur von 25 Anwesenden unterzeichnet wurde, konnten unter der Landbevölkerung bis Ende Oktober 747 und später noch weitere 63 Unterschriften gesammelt werden, wobei sich die einzelnen Landgemeinden sehr ungleichmäßig beteiligten; von den 78 Gemeinden verweigerten 37 jede Unterschrift³⁵⁾.

Im Nachklang zu den späteren bösen Ereignissen ist den Basler Behörden von den verschiedensten Seiten der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Zeichen der Zeit nicht verstanden und den Ruf des sich nach der Freiheit sehenden Landvolkes nicht hätten hören wollen. Die Absicht, die Revision der Verfassung zu verschleppen, habe die Landschaft erbittert und zum Aufstand gezwungen. Wir werden im Verlaufe unserer Darstellung noch mehrfach Gelegenheit haben, diese allgemeinen, die Kraft eines unbesiegbaren Schlagwortes bis

³⁴⁾ Rhetorische Wiederholungen in den Satzanfängen sind charakteristisch für Gutzwillers Stil.

³⁵⁾ Waldenburg mit 17 Gemeinden gab 90 Unterschriften aus 9 Gem.,

Unterer Bez.	»	10	»	»	227	»	»	8	»
Liestal	»	18	»	»	207	»	»	10	»
Sissach	»	24	»	»	77	»	»	5	»
Birseck	»	9	»	»	146	»	»	9	»
Total		78			747			41	

in die neueste Zeit ausübenden Anklagen auf ihre Übereinstimmung mit der Wahrheit zu untersuchen. Hier beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß die Behandlung der Bubendorfer Petition durch die Regierung gewiß nicht zur Begründung jener Auffassung verwendet werden darf. Am 26. Oktober war die Schrift dem Bürgermeister übergeben worden und schon am 30. stellte sie der Kleine Rat dem Großen Rat zu mit einem begleitenden Bericht, der das Geständnis enthielt, „indem auch wir fühlen, daß zeitgemäße Abänderungen in der Verfassung notwendig geworden“. Obwohl die offen ausgesprochene Drohung einer Aufhebung der Gemeinschaft geeignet war, die Regierung zum Zorne und zum Widerstand zu reizen, so hatte doch die politische Klugheit den Sieg über eine an sich berechtigte Empfindlichkeit und allfällige Prestigestimmung davongetragen. Von den 25 Mitgliedern des Kleinen Rats soll nur ein einziges gegen das Eintreten auf die Petition gestimmt haben³⁶⁾.

Um die die Großratssitzung vom 1. November beherrschende Atmosphäre zu verstehen, müssen wir zunächst einen Blick auf einige Ereignisse in andern Kantonen werfen. In Weinfelden hatte am 22. Oktober eine Volksversammlung von 2500 Mann die Wahl eines Verfassungsrates verlangt mit den Worten des Pfarrers Bornhauser: „Das Recht, das Gott in jedes Menschen Brust legte, das heilige Recht verlangen wir zurück.“

Im Kanton Zürich machten sich in den Gemeinden an den beiden Seeufern Bestrebungen geltend, welche über das Programm der liberalen Partei in der Stadt hinausgingen. Um Mitte Oktober erließ Dr. Ludwig Snell mit Dr. Streuli in Küsnacht und den beiden Brüdern Geßner, Besitzer einer Buchdruckerei in Zürich, das „Küsnacher Memorial“ mit der Forderung von allen Volks- und Freiheitsrechten.

In St. Gallen hatte Baumgartner am 24. Oktober durch einen Artikel in der Appenzeller Zeitung das Signal zu einem Ansturm von vielen Flugschriften gegeben; im Kanton Luzern und selbst in den stark reaktionären Kantonen Bern und Frei-

³⁶⁾ Vermutlich Bürgermeister Frey (N. Bernoulli, Mscr. H. V. 5, S. 5); Schweizer Bote 1830, No. 44. Die Protokolle enthalten nie Details über die Beratung und Abstimmung.

burg zeigten sich an manchen Orten die Wünsche nach einer neuen Verfassung, in Pruntrut sogar Gelüste nach einer Sprengung des Staatsverbandes.

Wie dann auch die Zukunft lehrte, waren die Befürchtungen derjenigen Basler Ratsherren, welche in der Bubendorfer Petition nichts anderes erblickten als ein Symptom der gemeinsamen, den größten Teil der Schweiz umfassenden Aktion mit dem Ziel einer Umwälzung der bestehenden Staatswesen, nicht unbegründet. Nach der einen Darstellung sollen nun die Zeitereignisse eine große Aufregung in der Sitzung des Großen Rates vom 1. und 2. November bewirkt haben, besonders da einzelne radikal Gesinnte der Landschaft die allgemeine Tendenz unterstrichen und geradezu die Androhungen von Volksbewegungen dazu benützten, um ihre Gegner einzuschüchtern; auch liberale Städter seien durch diese extreme Kampfmethode kopfscheu gemacht worden³⁷⁾. Auf der andern Seite mußten nach der dem Anscheine nach glaubwürdigen Rede des Heinrich Strub die Vertreter der Landschaft „viel Leidenschaftliches und Kränkendes über die Bittschrift“ anhören³⁸⁾. Wiederum anders lauten die vier ausführlichsten Berichte, welche über die Sitzung vorhanden sind³⁹⁾). Darnach ist die Beratung in aller Ruhe und Würde verlaufen. Immerhin übte die Prestigestimmung auf den Großen Rat einen stärkeren Einfluß aus als vorher auf die Regierung. Niklaus Bernoulli, den die Neuerungslustigen unter den Landschäftlern bisher zu den freisinnigsten Mitgliedern der Versammlung gezählt hatten⁴⁰⁾), sprach am ersten Verhandlungstag gegen die Dringlichkeit der Behandlung, weil er es nicht dulden wollte, daß der Große Rat durch eine private Vereinigung von 40 Leuten, von welchen die meisten gar nicht gewußt hätten, zu welchem Zwecke sie eingeladen worden seien, gezwungen werde, eine derart wichtige An-

³⁷⁾ Nach der unparteiisch geschriebenen Broschüre: „Freimüthige Beurtheilung eines Schweizers über die neuesten politischen Ereignisse im Kanton Basel.“ St. Gallen 1831. Druckschriften Bd. II, No. 22.

³⁸⁾ Rede vom 7. Dezember 1830. Druckschriften Bd. I, No. 93.

³⁹⁾ Basler Mitteilungen S. 597 und 593 ff.; Müller von Friedberg, Annalen I, S. 492. (Ratsherr Heusler) und Heusler Mscr. II, S. 15. Ferner Mscr. H. V. 5. (Niklaus Bernoulli) S. 6—9.

⁴⁰⁾ S. u. Anmerk. 58.

gelegenheit zu überstürzen. Leider ließ sich der Redner, durch die in der Petition ausgesprochene Androhung einer Zerschneidung des Bandes zwischen Stadt und Land gereizt, zu dem unfreundlichen Wort verleiten, daß die Stadt auch das äußerste Extrem einer getrennten Verwaltung ungescheut ins Auge fassen dürfe. Dies war das erstemal, daß in Basel in offizieller Weise⁴¹⁾ die Trennung zur Diskussion gestellt wurde, immerhin nur in der bedingten Form: „wenn jemals damit gedroht werden sollte“. Von den Vertretern der Landschaft gaben die in Gelterkinden wohnhaften Großräte Aenishänslin und Pümpin treue Loyalitätserklärungen ab, traten aber trotzdem entschieden für die Interessen des Landes ein. Anderseits wandte sich sogar ein Baselbieter gegen die Dringlichkeit mit der Begründung, daß dem Landvolk die Verfassungsstreitigkeiten gleichgültig seien, viel wichtiger wäre ihm eine Herabsetzung der Abgaben. Gutzwiller benützte den Angriff des ersten Redners, um sich auch bei diesem Anlaß als Historiker zu zeigen, indem er durch einen Exkurs aus der Geschichte nachwies, daß die Landbevölkerung zum Ruhme des Schweizervolkes viel mehr beigetragen habe als die Städter.

Den langen Streit des ersten Tages entschied schließlich Bürgermeister Wieland im guten Sinne. Gerade das von Bernoulli vorgebrachte Argument der unkorrekten Kundgebung verwendete er zur Begründung der Dringlichkeit, da es höchste Zeit sei, daß die Behörde diese wichtige Angelegenheit selbst in die Hand nehme, statt der Initiative von Privatversammlungen weiter zuzusehen. Mit dem leicht erstrittenen Siege (nur neun Mitglieder beharrten in der Opposition) erwies sich Wieland als ein vortrefflicher Staatsmann, der es verstand, die persönlichen Antipathien dem Interesse einer weit-sichtigen Staatspolitik unterzuordnen.

Bei der am 2. November stattgefundenen Beratung über die Einleitung einer gesamten Verfassungsrevision beteiligten sich über 30 Redner, die sich aber zum großen Teil auf Nebengeleise verirrten, indem sie sich auf historische Erörterungen oder auf die Besprechung von Spezialpunkten, die gar nicht

⁴¹⁾ Unmittelbar vorher war der gleiche Gedanke hypothetisch in einem Artikel der Basler Mitteilungen vom 30. Oktober (S. 555) geäußert worden. Heusler kannte den Verfasser nicht. Mscr. II, S. 13.

zur Diskussion standen, einließen. Einige städtische Großräte verteidigten die gesetzliche Zulässigkeit der Bittschrift, vor allem auch Bernoulli; dagegen drohte bereits an diesem Tage das Repräsentationsverhältnis von Stadt und Landschaft im Großen Rat zu einem bösen Zankapfel zu werden; die städtischen Vertreter widersprachen heftig einer allfälligen Auslegung der Petition, daß mit den Worten „streng nach den Grundsätzen der Gleichheitsurkunde“ eine Verteilung der Großratssitze nach der Kopfzahl (also ungefähr zwei Drittel zugunsten der Landschaft) verlangt werde. Da war es nun Professor Hagenbach, der mit einer die Gegensätze überbrückenden, versöhnlichen Rede⁴²⁾ in den Riß trat. Er wies zunächst nach, daß die Landleute unter der Herrschaft der Gleichheitsakte, die er selbst hatte schaffen helfen, nur einen Drittel der Vertreter in der Nationalversammlung besessen hätten⁴³⁾. Wichtiger war sein Zuruf an die Großräte der Landschaft, daß sie sich nicht auf diese alte Urkunde aus dem vorigen Jahrhundert stützen sollten, sondern auf das, „was im Jahre 1830 Noth thut, nämlich: Herstellung einer freien und konsequenten Repräsentationsverfassung nach zeitgemäßen und geläuterten Grundsätzen!... Wir wollen vorwärts, nicht rückwärts, aber besonnen und auf legalem Wege!“ Allen liberal Gesinnten sprach Hagenbach aus dem Herzen mit seiner scharfen Kritik am Selbstergänzungsrecht des Großen Rats, das er „einen mit den Begriffen von Volksvertretung unvereinbaren Mechanismus“ nannte.

Noch wurde lange hin und her geredet über einzelne Wünsche und Ansichten, auf die wir an dieser Stelle nicht eintreten; entscheidend ist die Feststellung, daß niemand die Notwendigkeit einer Verfassungsrevision bestritt. Schließlich spitzte sich die Diskussion auf diejenige Frage zu, welche an diesem Tage zu entscheiden war. Einige Großräte beantragten die sofortige Ernennung einer Großratskommission mit dem Auftrag, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, sei es, daß sie von diesem Verfahren eine Beschleunigung der Arbeiten oder radikalere Vorschläge als von der Regierung erwarteten.

⁴²⁾ Sie ist mehrfach abgedruckt z. B. in „Druckschriften Bd. II, No. 3 und Baslerische Revolution No. 2“.

⁴³⁾ S. o. S. 138.

Die große Mehrheit (116 gegen 15) fand es indessen nicht angebracht, den Kleinen Rat durch eine solche Abweichung vom üblichen Geschäftsgang in unverdienter Weise zu kränken. Von den Vertretern der Landschaft stimmten nur zehn gegen Erteilung des Auftrags an die Regierung⁴⁴⁾.

In der historischen Literatur wird die parlamentarische Debatte in der November- und Dezember-Session des Großen Rates meistens als einseitiger Kampf der Stadt gegen die Landschaft dargestellt, mit einer tadelnden Erläuterung, daß die städtische Bürgerschaft in egoistischer Verblendung ihren früheren Untertanen jedes wesentliche Entgegenkommen verweigert habe⁴⁵⁾), während doch durch die ausführlichen Referate und namentlich durch die außergewöhnlich günstigen Abstimmungszahlen hinlänglich bewiesen wird, daß die städtischen Liberalen im Ringen um die Verfassungsrevision Seite an Seite mit den Landschäftlern gestritten haben, wenn sie auch die nur vereinzelt geforderte große Eroberung der Ratsessel durch die Landschaft nicht unterstützten (s. darüber S. 186). Verschwiegen blieb in den Geschichtswerken stets die entgegengesetzte, höchst merkwürdige Tatsache, daß bei den Abstimmungen im Großen Rat von einer reaktionären städtischen Opposition fast nichts zu merken war.

Das gleiche Bild zeigte sich sofort auf dem literarischen Felde. Für Bernoullis Zeitschrift war in diesen Tagen eine Hochkonjunktur angebrochen. Nun war plötzlich das Interesse der Bürgerschaft für die politischen Tagesfragen erwacht. Schon die drei Oktobernummern waren mit politischen Artikeln vollständig ausgefüllt gewesen, ohne daß sich eine einzige Stimme gegen die beabsichtigte Verfassungsrevision aussprach. Ein Artikel in der Nummer vom 15. Oktober suchte allerdings das Tempo etwas zu bremsen mit der Mahnung, „die ruhige, männliche Würde zu bewahren“ und „die Prüfung einer Verfassung auf feierlichem voraus vorgezeichnetem Wege“ vorzunehmen. Es vergingen jedoch nicht mehr als 14 Tage, bis von einer andern Seite zu einem raschen,

⁴⁴⁾ Der frühere Ratschlag zum Anzug Ryhiner wurde als überholt nicht mehr behandelt.

⁴⁵⁾ So selbst Schollenberger II, S. 184, der auf S. 181 die politische Stellung der Stadt etwas gerechter beurteilt. Andere Zitate s. u.

frisch-fröhlichen Angriff geblasen wurde. Wie eine Trompetenfanfare wirkte der Artikel: „Was wünscht man wohl vorerst?“, der allen Zauderern den Krieg erklärte mit dem prägnanten Schlagwort: „auch vor Warnungen ist zu warnen!“

Wielands Verteidigung der bestehenden Verfassung in der Augustsitzung fand jetzt eine Widerlegung durch das zügige Argument: „Wer zu gut beweist, daß man an einem Gebäude nicht rütteln dürfe, beweist auch eben, wie morsch und baufällig es ist“; die Vorsichtigen trumpfte der Einsender ab: „Unsere Regierungen haben sich freilich vor keinem Pariser Dreitag zu fürchten und vor keinen Steinbarrikaden, das Volk aber vielleicht vor ihren Barrikaden von Bedenklichkeiten.“ Im Gegensatz zu Gutzwiller wollte der Verfasser keine Herstellung der Konstitution von 1798, sondern „eine Reform nach einer bestimmten, neuen Grundlage, welche die wahrhafte Souveränität des Volkes ist“.

In der Nummer vom 6. November gab die durch den glücklichen Ausgang der Großratssitzungen zuversichtlich gestimmte Redaktion selbst den Ton an. Alle früheren durch die Rücksicht auf die Zensur und die Anschauungen der Regierungsautoritäten bedingten Hemmungen waren nun von ihr abgefallen; jetzt verlas sie der Regierung den Text. Mit Freimut verpflichtete sie den Kleinen Rat unter Appellation an sein Ehrgefühl auf die schleunige Ausarbeitung einer freisinnigen Verfassung, an welcher die wichtigsten Interessen beteiligt seien: „seine eigene Ehre, damit er das von der gesetzgebenden Behörde in ihn gelegte große Vertrauen rechtfertige; die Achtung vor den Wünschen der Bürgerschaft des ganzen Kantons, welche erwartet, daß vorwärts geschritten werde; und die Pflicht unseres Kantons unter seinen Mit-eidgenossen“.

Besonders scharf geriet der Ausfall gegen die Selbstergänzung und Lebenslänglichkeit des Großen Rats, die man als uralte und bewährte Pfeiler der Verfassung bezeichne. „Was ist denn aber“, fragte der Verfasser höhnisch, „so Glorreiches eben bei diesen Institutionen im Verlauf vom ganzen vorigen Jahrhundert geschehen? Waren sie nicht vielmehr an der allmählichen Verschrumpfung des Staatslebens hier und anderwärts wesentlich schuld?“

Von allen Artikeln der Oktober- und November-Nummern hatte übrigens nur einer gewagt, das Selbstergänzungsrecht des Großen Rates für eine beschränkte Anzahl von Sitzen unter Wegfall des Vorschlagskollegiums zu verteidigen mit der sachlichen Begründung, daß der Große Rat Gelegenheit haben sollte, einzelne Personen, die dem Vaterland wertvolle Dienste geleistet oder eine vorzügliche Fähigkeit in den verschiedenen Verwaltungsfächern bewiesen hätten, in seine Mitte aufzunehmen, da von den Interessentenverbänden der beiden Volkswahlkörper (Zunft und Bezirksversammlung) eine solche Berücksichtigung von persönlichen Qualifikationen nicht zu erwarten sei. Demgegenüber war der Ruf nach der Abschaffung der Selbstergänzung und der Lebenslänglichkeit der Mandate, also das Bekenntnis zu freisinnigen Prinzipien, ein allgemeiner.

Die literarische Diskussion bewegte sich hauptsächlich über die Frage des Repräsentationsverhältnisses zwischen der Stadt und der Landschaft und über die Bildung und Zusammensetzung der neuen Wahlkörper. Zum Frieden und zur gütlichen Verständigung suchte Professor Peter Merian beizutragen, indem er in einer separat erschienenen 24 Seiten starken Broschüre für eine besonnene, auf gesetzlichem Wege vorzunehmende Revision plädierte und eine vernünftige Berücksichtigung der beidseitigen, verschieden gearteten Interessen von Stadt und Land empfahl⁴⁶).

Die publizierten Artikel waren nicht die einzigen, die den großen Eifer der Bürgerschaft für die Gestaltung der neuen Verhältnisse bezeugten; außer ihnen hatte Bernoulli eine größere Anzahl von andern Einsendungen erhalten, die er wegen Raummangels abweisen mußte. Der Liberalismus in Basel zeigte sich also in diesen Tagen als sehr lebenskräftig⁴⁷). Bereits hatte der Führer Bernoulli die Augen über die engen Kantongrenzen gerichtet und auf die Notwendigkeit einer neuen Bekräftigung der „erschütterten Festigkeit des schweizerischen Bundes“ hingewiesen (S. 589).

⁴⁶⁾ Er ist deswegen in der Appenzeller Zeitung auf eine grobe Weise verhöhnt worden.

⁴⁷⁾ Demgemäß hat Heinrich Zschokke im „Schweizer Bote“, S. 364 den Basler Mitteilungen das Zeugnis ausgestellt, daß die Zeitschrift bei sichtbarer Abnahme der Zensur an innerem Werte zunehme.

Die Tendenz, der neuen Entwicklung nicht entgegenzutreten, bekundete zur gleichen Zeit die Bürgerschaft durch eine Stellungnahme der Zünfte. Nicht die konservative Regierung, sondern die von keinen Aristokraten beeinflußte Metzgernzunft unternahm einen reaktionären Versuch. Aus Furcht vor einer künftigen Konkurrenz der Landmetzger wollte sie in einem Rundschreiben vom 1. November die andern Zünfte zu einem gemeinsamen, organisierten Vorgehen bewegen in der Erwägung, daß die bestehende Verfassung den Landbürgern genug Vorteile, „wo nicht gar allzuviel“, gewähre. Die andern Zünfte wiesen jedoch in der überwiegenden Mehrheit⁴⁸⁾ den Vorschlag zurück und erklärten, die weiteren Beschlüsse der Behörden mit Vertrauen abwarten zu wollen.

Gegenüber diesen einwandfreien Zeugnissen für den entschlossenen Willen der Basler Bürgerschaft, eine zeitgemäße Verfassung zu erringen, ist uns die in einem neueren Werke vertretene Behauptung nicht verständlich, wonach der Liberalismus in Basel bereits infolge der Julirevolution zusammengebrochen sei⁴⁹⁾). Das Gegenteil ist richtig; die Nachwirkung des Pariser Ereignisses hat ihn in den Monaten Oktober und November erst eigentlich zum Leben erweckt; später ist dann freilich die in diesen Monaten ausgestreute verheißungsvolle Saat dem Nachtfrost des Januars erlegen.

Eine starke Abkühlung mußten die begeisterten Freunde der Revisionsbewegung schon Ende des Monats November erfahren. Der Kleine Rat hatte nach den Regeln seiner Geschäftsordnung den erhaltenen Auftrag am 6. November dem Staatsrat übertragen; dieser hatte nun die Aufgabe, das Konzept eines Ratschlasses über das Verfahren der Verfassungsänderung (gesetzliche Bestimmung über eine Revision gab es ja noch nicht) und über die für das neue Werk maßgebenden hauptsächlichen Richtlinien zu entwerfen; wenn man nun die Zeit für die Ausfertigung eines Vorentwurfes durch ein

⁴⁸⁾ Schweizer Bote No. 48, S. 382. Diesem Ansinnen haben von 25 Stadtzünften nur drei entsprochen; s. ferner Basler Mitteilungen S. 627 ff. Müller von Friedberg I, S. 493.

⁴⁹⁾ Weber S. 13: „Auf die Kunde von den Vorgängen in Paris und von den demokratischen Bewegungen in der Schweiz zogen sich nämlich die Reformfreunde in der Stadt ängstlich zurück, so daß sich in kurzer Zeit innerhalb der Stadtbürgerschaft alle Meinungsverschiedenheiten verwischten.“

Mitglied des Staatsrates, für die Beratung in dieser Behörde, für die Niederschrift und die Vorlage des Entwurfs an den Kleinen Rat und die weitere Prüfung im Schoße der Regierung berücksichtigt, so muß man dieser alle Anerkennung für ihre speditive Arbeit zollen. Am 26. November lag der Ratsschlag ausgefertigt vor. Ein schnelleres Pressieren hätte übrigens gar nichts genützt, da niemand, nicht einmal die Führer der Landschäftler, die Ansetzung einer weiteren außerordentlichen Sitzung des Großen Rates noch im Monat November in Erwägung gezogen hatte⁵⁰⁾). Trotzdem wird die offenbar ganz haltlose Beschuldigung einer Verschleppungstaktik noch in heutiger Zeit vertreten⁵¹⁾.

Begreiflicher ist es schon, daß die damaligen Führer der Unzufriedenen einen solchen Standpunkt einnahmen; für sie war allerdings nicht dieses Argument maßgebend, sondern die umgekehrte Befürchtung, daß die eingeleitete rasche Erledigung der Revision durch die gesetzesmäßigen Organe ihnen den Wind aus den Segeln nehmen werde mit der Aussicht, daß ihre kaum erst begonnene Rolle als Volksführer bald ausgespielt sei. Daher suchten sie nun den ruhigen Gang der Entwicklung durch die Anstiftung von Unruhen auf der Landschaft zu stören. Zu diesem Behufe organisierten sie zunächst eine öffentliche Demonstration. Am 29. November hielt eine kleine Schar von 100—120 Mann beim Bubendorfer Bad unter freiem Himmel eine Volksversammlung ab. Mit ihren Beschlüssen wollte sie die der Landbevölkerung angehörenden Mitglieder des Großen Rates auf die Verfechtung der folgenden vier Forderungen verpflichten:

1. Anerkennung des Grundsatzes der Volksouveränität mit vollkommener Gleichheit der politischen Rechte.
2. Bildung eines Verfassungsrates durch Delegierung eines Mitgliedes aus jeder Zunft.

⁵⁰⁾ Schon die Sitzung vom 1. und 2. November war eine außerordentliche gewesen. In der Verfassung waren jährlich nur 6 ordentliche Sitzungen vorgesehen.

⁵¹⁾ Baumgartner hatte 1853 geschrieben: „Die Zögerungen beider Räthe wirkten auch hier heillos.“ In ähnlichem Sinne Feddersen S. 65 und 66. Dändliker III, S. 612: „Damit stellte man das Volk auf eine harte Probe, die umso weniger bestanden werden konnte, als die Ereignisse in den andern Kantonen das Ungestüm des Volkes schürten.“

3. Vorlage eines Verfassungsentwurfes durch den Verfassungsrat innert 14 Tagen.

4. Genehmigung des Entwurfs ausschließlich durch eine Volksabstimmung.

Die Bedeutung dieser Postulate werden wir später näher würdigen. Vorerst sei nur so viel bemerkt, daß Punkt 2 mit einer Zusammensetzung des Verfassungsrates von 15 städtischen und 34 ländlichen Vertretern den Einfluß der Stadt bei der Bildung der neuen Verfassung tatsächlich ausgeschaltet hätte, während Punkt 4 die gesetzlichen Instanzen, den Kleinen Rat und den Großen Rat, beiseite schob. Die beigelegte Drohung, daß das Volk bei Nichterfüllung dieser Forderungen von seinem Rechte der Souveränität Gebrauch machen werde, war in jener aufgeregten Zeit, da so mancher Kanton einem aufgestörten Bienenkorb glich, nicht zu mißverstehen.

Die Bubendorfer Versammlung wählte zur weiteren Verfolgung ihrer Begehren eine Kommission von 15 Mitgliedern, indem sie jedem Bezirk drei Mitglieder entnahm. Am 1. Dezember hielt die Kommission im Engel zu Liestal eine Sitzung ab und versandte am nächsten Tage eine lithographierte Adresse mit den Beschlüssen der Bubendorfer Versammlung an alle Großräte der Landschaft, wie auch an die Gemeinderäte.

Dieses Vorgehen entsprach dem zeitgemäßen Rezept des Radikalismus. Irgend eine Versammlung gab sich als unfehlbares Organ der Volkssouveränität aus, gegen dessen Beschlüsse keine Appellation zulässig war; während aber in den unten zu erwähnenden Fällen ansehnliche, einige tausend Mann umfassende Massen, die sich mit einem gewissen Recht als Verkünder der öffentlichen Meinung bezeichnen konnten, hinter den Kundgebungen standen, wissen wir von der Bubendorfer Versammlung vom 29. November nicht, wieviele von den „ungefähr 120 Mann“ der Resolution zustimmten, ob überhaupt alle um ihre Meinung gefragt worden sind, oder ob nur ein paar Dutzend Volkssouveräne das Feld behaupteten. Trotzdem haben die Historiker dieser Privatversammlung eine große Bedeutung beigemessen⁵²⁾.

Die älteren Teilnehmer der ersten Bubendorfer Versammlung hatten sich zum größten Teil von der neuen Demon-

⁵²⁾ Merkwürdigerweise auch der kritischere Schollenberger II, S. 184.

stration ferngehalten und vor ihr gewarnt⁵³⁾; so namentlich der Spitalpfleger Hoch. Auch Gutzwiller war abwesend. Wenn er indessen in seiner Einsendung im „Schweizer Bote“⁵⁴⁾ sich als ganz unschuldig hinstellte und sich damit brüstete, daß er an keiner Volksversammlung und Veranstaltung, mit Ausnahme der ersten Zusammenkunft im Bubendorfer Bad, Anteil gehabt habe, so hat er damit gelogen. Denn ein in der Untersuchung unter seinen Papieren gefundenes Konzept der Bubendorfer Resolution verriet ihn als geistigen Urheber; ebenso auch das Benehmen des von ihm als Präsidenten vorgeschobenen Heinrich Plattner, Sohn, von Liestal, der sich in der späteren Bedrängnis durch die Untersuchung an ihn wandte mit dem Ersuchen um eine unverfängliche Auslegung der Drohung, das Volk werde von seinem Souveränitätsrecht Gebrauch machen. Das Kriminalgericht hat daher wohl mit Recht Gutzwiller die Verantwortung für die zweite Bubendorfer Demonstration überbunden⁵⁵⁾.

Um sich den Eindruck richtig vorstellen zu können, den diese Aktion auf die Mentalität der städtischen Behörden auswirken mußte, darf die damit parallel laufende Entwicklung in den andern schweizerischen Kantonen nicht außer Acht gelassen werden.

Im *Thurgau* hatte ein Volksauflauf am 8. November den Großen Rat gebodigt und heimgeschickt. Mit dem Beschuß von außerordentlichen Neuwahlen waren die Führer jedoch nicht zufrieden. Am 18. November beriefen sie eine zweite Versammlung nach Weinfelden ein, an welcher 3000 Mann aufmarschierten; der neue Große Rat wurde nun auf das Niveau eines von den Wünschen des Volkes abhängigen Verfassungsrates herabgedrückt.

Im Kanton *Zürich* war die Bewegung mit der am 1. November erfolgten Wahl einer Verfassungskommission ebenso-

⁵³⁾ In der Appenzeller Zeitung No. 53 rügte ein Einsender, wahrscheinlich Gutzwiller, der Korrespondent dieser Zeitung gewesen ist, das passive Verhalten der Ältern, die sogar die eifrigen Jungen abgemahnt hätten.

⁵⁴⁾ No. 7 vom 17. Febr. 1831. S. ferner Gutzwillers Verwahrung gegen das Urteil vom 4. Juni 1831.

⁵⁵⁾ Gerichtsarchiv C. C. 21, S. 44—38. Kantonsblatt 1831, S. 162. Weber S. 16 und 29.

wenig zur Ruhe gekommen. Die Liberalen gerieten unter den Druck der mit weit umfassenderen Forderungen auftretenden Radikalen, die sich anschickten, das Seegebiet zu erobern. Die sehr imposante, 8—10 000 Bürger zählende Volksgemeinde von Uster (22. November) konnte indessen die Gegensätze ausgleichen. Der Große Rat unterwarf sich dem einmütigen Verdict des Volkes und schrieb auf den 6. Dezember die Wahlen für einen Verfassungsrat aus.

Der Kanton *Aargau* leistete sich den ersten revolutionären Putsch. Auf einer Volksversammlung zu Wohlenschwil hatten sich am 7. November 3—4000 Freunde einer Freiheitsbewegung zusammengefunden. Da der Große Rat nach einer Entscheidung vom 26. November das Verfassungsgeschäft in den eigenen Händen behalten wollte, brach am 6. Dezember im Freien Amt der Aufruhr aus. Der Schwanenwirt Fischer von Merischwand übernahm die Führung des bewaffneten Aufstandes. Nach der Besetzung des Städtchens Lenzburg überrannte er mit etwa 4000 Mann die klaglich versagenden Truppen und zog triumphierend in Aarau ein. Die Regierung mußte den Aufständischen die Wahl eines Verfassungsrates bewilligen.

Der aus *Luzern* vertriebene Troxler leitete von Basel aus die freisinnige Bewegung in diesem Kanton. Den Auftakt zum politischen Umschwung gab am 21. November eine Landsgemeindeversammlung zu Sursee; darauf wickelte sich der normale Verlauf ab; das Versprechen des Großen Rates, eine neue Verfassung durch eine aus seiner Mitte gewählte Kommission ausarbeiten zu lassen, wurde mit der Inszenierung von Unruhen verdankt, bis der Große Rat schließlich am 10. Dezember die Wahl eines besonderen Verfassungsrates durch das Volk zugestand. Die durch ihre radikalen Bundesgenossen vom Lande überspielten geistigen Führer des städtischen Liberalismus, die Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer, mußten gute Miene zum bösen Spiel machen.

Im Kanton *St. Gallen* hatte Müller von Friedberg das von ihm gegründete Staatswesen in unbestrittenem Ansehen regiert. In den Tagen vom 4.—10. Dezember wurde er indessen durch mehrere Volksversammlungen, die einen bewaffneten Volksauflauf erwarten ließen, gezwungen, das

Staatsruder seinem radikalen Gegner Baumgartner zu überlassen. Die Volksbewegung endete ebenfalls mit der Wahl eines Verfassungsrates durch das Volk (22. Dezember).

Ein Volkstag in Olten (15. November) veranlaßte im Kanton *Solothurn* einen nachgiebigen Beschuß des Großen Rates; die Freisinnigen unter der Führung von Reinert und Munzinger verharren aber in der Opposition und rüsteten zu einem weiteren Schläge.

Am gefährlichsten sah es am 2. Dezember in *Freiburg* aus. Die Abweisung einer von den Bezirken Murten, Bulle und Gruyère eingereichten Bittschrift hatte einen großen Auflauf des in die Hauptstadt gezogenen Volkes aus diesen Gegenden zur Folge. Schon hatten die Truppen den Befehl zum Feuern erhalten, als der Schultheiß von Diesbach mit Einsetzung seiner Person ein Unheil verhütete. Wenige Tage später mußte der Große Rat zu Kreuze kriechen.

Selbst die sehr konservative Berner Regierung wurde zu Zugeständnissen genötigt. Die Wahl einer Kommission durch den Großen Rat am 6. Dezember konnte eine weitere Gärung nicht verhindern; bereits mußten Truppen aufgeboten werden, um Unruhen in Delsberg und Pruntrut zu unterdrücken.

Die Entwicklung, die sich in den von der Freiheitsbewegung erfaßten Kantonen so vollzogen hatte, daß ein Entgegenkommen der Behörde gegenüber den zweifellos berechtigten Wünschen der liberalen Parteien sofort den dadurch ermutigten Angriff der radikalen Elemente ausgelöst und daß bei diesem Ringen meistens die „Bolschewiki“ das Übergewicht über die „Menschewiki“ erlangt hatten, war nur allzusehr geeignet, die Basler Magistratspersonen bedenklich zu stimmen und ihnen die sonst sehr unbedeutende zweite Bubendorfer Versammlung in einem gefährlichen Lichte erscheinen zu lassen.

Auch innerhalb des Basler Tugendbundes zeigte sich nun eine Spaltung. Andreas Heusler war entrüstet über die gefährliche Politik des „hitzigen“ Fiskals Rudolf Burckhardt, dem auch Karl Burckhardt ernstlich vorgestellt hatte, daß bereits mehr als genug Feuer im Dache sei. Trotzdem verbreitete der Fiskal zahlreiche Artikel in schweizerischen Zei-

tungen, um „in öffentlicher Meinung zu machen“⁵⁶). Anderseits rückten nun Karl Burckhardt⁵⁷), Andreas Heusler und Niklaus Bernoulli mehr nach rechts. Der letztere hatte seiner eifrigen Reformbestrebungen wegen bei den Politikern der alten Schule bisher als „fürchterlicher Demagog“ gegolten, während er bei den Vertretern der Landschaft im Großen Rat sehr beliebt und auch bei der Bevölkerung im hohen Ansehen gestanden war; aber seine Rede in der Sitzung des Großen Rates vom 1. November hatte das Band zerschnitten⁵⁸).

So war als erste Wirkung der von revolutionärem Geiste getriebenen zweiten Bubendorfer Versammlung eine wesentliche Schwächung der bisher hoffnungsfreudigen Gruppe der liberalen Führer und bei den konservativ Gesinnten eine vermehrte Ängstlichkeit festzustellen. Dieser ungünstige Einfluß wurde leider anfangs Dezember durch die Aufpflanzung von Freiheitsbäumen in mehreren Gemeinden noch verstärkt.

Heute könnte man bei ruhiger, unbefangener Prüfung vielleicht die Ansicht vertreten, daß die einzelnen Dorfaktionen nur einer im ganzen harmlosen Begeisterung über die Zeitereignisse und vor allem der Freude der Jugend an einem Radau, an einer „Hetz“, wie man im Tirol sagt, entsprungen seien, so daß die Statthalter ihnen durch eine jedes Aufheben vermeidende Sanktion den Charakter von fröhlichen Volksfesten hätten geben können; eine Stütze für diese Auffassung ließe sich darin finden, daß die Bäume mit der Schweizerfahne geschmückt waren. Doch sprach gegen eine harmlose

⁵⁶) Heusler schob ihm unlautere Motive unter; er habe in Erbitterung infolge unbefriedigten Ehrgeizes gehandelt. Dagegen sei Fürstenberger, der sich auch lebhaft politisch betätigt habe, „durchaus wohlgesinnt, ohne Selbstsucht und ohne Falsch“ gewesen. Mscr. II, S. 7.

⁵⁷) Auf ihn würde das Bekenntnis des bereits mehrfach zitierten Kritikers (Schreiben vom 31. Dez. 1830) passen: „Gehörte ich früher zu den Ultraliberalen nach dem Urteil einiger unserer Diplomaten und Schlendriansenhelden, so komme ich mir heute fast wie ein Aristokrat vor, ohne im Mindesten meine Meinung verändert zu haben.“ Schweiz. Beobachter 1831, No. 14.

⁵⁸) Bernoulli, Mscr. H. V. 5, S. 6—9, 191. Heusler, Mscr. II, 15: Dieses Votum wirkte wie ein Donnerschlag; erstaunt sahen sich die Landgroßräte an; gerade von dieser Seite am allerwenigsten hatten sie ein solches Auftreten erwartet.

Deutung schon der auffallende Umstand, daß die Demonstrationen gerade in denjenigen Dörfern zuerst erfolgt sind, wo die Führer der Unzufriedenen wohnten; die Trophäen in Mönchenstein, Aesch, Itingen und Sissach deuteten auf die Namen Kummler, von Blarer, Meier und Martin. Außerdem konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Freiheitsbäume die Erinnerung an die Revolution von 1798 wachrufen und gleichzeitig als Sympathiekundgebung für die in den andern Kantonen mit den gleichen Symbolen eingeleiteten und erfolgreich durchgeführten Putsche dienen sollten. In diesem Zusammenhang war unsere Fahne mit dem weißen Kreuz im roten Feld damals ein Aufruhrzeichen.

Bei den ersten Anlässen machte sich denn auch sofort eine die bisherige Autorität der Behörden verachtende, renitente Stimmung bemerkbar. In Mönchenstein, dessen Gemeindepräsident der Vater der revolutionär gesinnten Brüder Kummler war, prangte schon in der Nacht vom 4. auf den 5. Dezember ein Freiheitsbaum mit der Aufschrift: „Freiheit oder Tod!“

Die Gemeinde beschloß am nächsten Tage mit 20 gegen 15 Stimmen, ihn zu belassen. Später erschien der Statthalter Dietrich Iselin und ließ die Tanne durch den Bannwart umhauen. Nun drang aber eine Rotte von 20—30 jungen Leuten mit viel Lärm und Geschrei zum obern Tor herein und entriß dem Bannwart die Axt. Der Gemeinderat sah untätig zu und wagte keinen Widerstand. Der Statthalter selbst nahm seinen Rückzug; er soll persönlich angerempelt worden sein. Am 6. Dezember stellte die Jungmannschaft in Mönchenstein einen neuen Freiheitsbaum auf; die ganze Nacht hindurch waren die Burschen mit Wagen, Pferden und roten Vorreitern beschäftigt, die Tanne im Wald zu holen und im Dorf aufzurichten. Nach Vollendung des Werkes feierte die Gemeinde unter Glockengeläute das Fest; niemand arbeitete.

Am 6. Dezember erhielt der Statthalter ein Schreiben aus Muttenz, das er bei einer oberflächlichen Betrachtung als Ausdruck einer naiven, treuherzigen Gesinnung hätte auffassen können; es enthielt eine Einladung, der Aufstellung eines schönen, großen Freiheitsbaumes beizuwohnen; es werde ein feierlicher Tag werden; aber die auf seine Niederlage in Mönchenstein anspielende Zwischenbemerkung, „wenn Sie

allenfalls heute wie gestern gesinnet sein", verriet den sarkastischen Hohn; darum war es auch anonym.

Ähnliche Vorfälle spielten sich in Itingen und Sissach ab; am Bezirkshauptort wurde der Statthalter Burckhardt am 6. Dezember um 1/4 Uhr durch großen Lärm und Schießen geweckt; mitten im Dorf stand eine Tanne, umgeben von etwa 30 meist betrunkenen Leuten; um 9 Uhr befahl der Gemeindepräsident das Umhauen des Baumes; aber noch am gleichen Tage entschied sich die Gemeindeversammlung für die Aufstellung einer neuen Tanne.

Diese Volkszenen mit den Freiheitsbäumen fanden bei der Jungmannschaft deshalb besonderen Anklang, weil es dabei nicht an Trinkgelagen fehlte⁵⁹⁾). In dieser Beziehung zeitigte die Pariser Julirevolution eine üble Einwirkung auf die schweizerischen und besonders die Basler Verhältnisse. Die von Frankreich auf eine schäbige Weise ohne Entschädigung entlassenen Söldner waren brotlos; es ist nun allgemein bekannt, wie eine Wiederbeschäftigung der aus einem Kriegsdienst heimgekehrten, dem friedlichen Beruf entfremdeten Männer eine sehr schwierige Aufgabe bildet. Konnte unsere, den Staat als Mädchen für Alles benützende Zeit dieses Problem nicht restlos lösen, so war das den damaligen, auf die Pflichten eines Polizei- und Rechtsstaates beschränkten Staatsmännern noch viel weniger möglich. Der Mangel einer Beschäftigung führte zum Trunk; das fehlende Einkommen zur Notwendigkeit, sich nach einem neuen Verdienste umzusehen; die Verachtung der bürgerlichen Arbeit und die Begierde nach Abenteuern lockten zu einem kriegerischen Experiment.

In einer Kondottiere-Stimmung befanden sich in erster Linie die Freiherren Anton und Jakob von Blarer, der erstere gewesener Auditor, der zweite Aidemajor im Schweizerregiment Bleuler. Es ist denn auch kein Zufall, daß gerade an ihrem Wohnort in Aesch beschäftigungslose Rotschweizer am Sonntag, den 5. Dezember, die Aufstellung einer Freiheitstrophäe

⁵⁹⁾ Der Schreiber vom 31. Dezember nahm auch in dieser Beziehung kein Blatt vor den Mund: „In etlichen Dörfern der Umgegend, wie z. B. in Muttenz und Mönchenstein terrorisieren die elendesten Menschen alle Einwohner und wissen den Vermöglichen das Geld abzutrotzen, um Nächte zu durchschwelgen und in der Trunkenheit allen Behörden zu widerstehen. Im neuen Bezirk ist die Unruhe groß.“ Schweiz. Beobachter 1831, No. 14.

mit starkem Weingenuß und reichlichem Lärmen gefeiert haben, so daß der Statthalter für die nächsten Tage Unruhen befürchtete.

Außer den Berichten der Statthalter über die einzelnen Aktionen mit den Freiheitsbäumen, soweit sie schon am 5. Dezember stattgefunden hatten, wirkten noch andere Nachrichten beunruhigend. Gysendörfer, der Statthalter des Birsecks, meldete am 5. Dezember die Organisierung der auf der zweiten Bubendorfer Versammlung gewählten Ausschußkommission mit der Abhaltung ihrer Sitzung in Liestal; den Großräten seines Bezirkes seien durch einen Expreßboten Einladungsschreiben mit der Unterschrift des Anton v. Blarer zu einer Zusammenkunft auf Donnerstag, den 2. Dezember, zugestellt worden. Die lithographierte Adresse mit den Beschlüssen der Bubendorfer Versammlung habe man in allen Gemeinden verteilt und der Präsident Christ habe sie zu Arlesheim in der Gemeindeversammlung verlesen. Eine eingestreute, etwas geheimnisvoll klingende Bemerkung von einem „Comité directeur“, das im obern Kanton seinen Sitz habe, konnte den Gedanken, daß eine Verschwörung am Werke sei, verstärken. Jedenfalls war so viel klar, daß zwischen allen Demonstrationen ein Zusammenhang bestand.

Auf anderem Wege hatte der Polizeidirektor Johann Wieland, der Sohn des Bürgermeisters, alarmierende Anzeigen erhalten. „Von vielen Leuten“ war ihm versichert worden, daß eine große Menge Unzufriedener, namentlich aus dem Birsneck, am Montag, den 6. Dezember, nach Basel kommen werde, um den Großen Rat zu bedrohen. Es sei ein Anschlag geplant, einzeln in die Stadt zu ziehen, plötzlich das Zeughaus zu besetzen und dann bewaffnet vor das Rathaus zu dringen. In den Akten ist nur ein einziges Schreiben als Beleg für diese Befürchtung enthalten; es stammte von einem Einsassen in Mönchenstein und gab einige Indizien an für ein Komplott der Mönchensteiner mit den Muttenzern; wahrscheinlich beruhte es nur auf prahlerischem Wirtshausgeschwätz⁶⁰⁾). Eine zweite

⁶⁰⁾ Nach dem Schreiben hat J. Kummler-Hartmann, der nach Basel zum Verhör vorgeladen war, im Wirtshaus Hilfe gesucht. Alle Gäste hätten ihm versprochen, am nächsten Tage sich in großer Zahl in der St. Albanvorstadt einzufinden und ihn gegen eine Verhaftung zu schützen; acht anwesende

Meldung aus Ettingen vom 2. Dezember veranlaßte in Basel die irrtümliche Auffassung, daß 20—30 Männer, teilweise mit Sensen bewaffnet, schon am 29. November früh um 4 Uhr hätten in die Stadt ziehen wollen⁶¹⁾. Die Wieland ferner überlieferten mündlichen Botschaften, die gewiß übertriebene Gerüchte enthielten, sind uns nicht bekannt; er selbst maß ihnen keinen vollen Glauben bei, hielt es aber doch für die Pflicht der Behörde, die Möglichkeit eines heimlichen Anschlages, der gelingen könnte, zu berücksichtigen; er empfahl daher die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, bestehend in einer Bewachung des Zeughauses durch einen Zug Milizinfanterie und durch Artillerie der Landwehr; ferner sollten die Wachtposten an den Toren verdoppelt und die Umgebung der Stadt in der Frühe des 6. Dezembers durch acht Reiter rekonnoziert werden.

Diese von der Militärikommission gebilligten Maßnahmen konnten den Baselbietern natürlich nicht verborgen bleiben. Der sich noch als loyaler Untertan gebärdende Dr. Gutzwiller nützte sie in der Sitzung des Großen Rates vom 6. Dezember zu einem scharfen Angriff auf die Regierung aus, indem er in einer pathetischen Rede seiner Trauer über das kränkende, die treuen vaterländischen Gefühle der Landbevölkerung verletzende Mißtrauen Ausdruck gab: „Mit Erstaunen, mit Schmerz, mit Unwillen müssen die Landgroßräte bemerken, daß sie mit Waffen in der Stadt empfangen werden; Kavallerie empfing sie schon weit vor den Thoren, Kavallerie durchstreift die Straßen der Stadt; Artilleristen stehen vor dem

Muttenzer gelobten, eine Mannschaft aus ihrer Gemeinde aufzubieten; sogleich seien zwei Mann nach Liestal gesandt worden, um auch dort um Zuzug zu bitten.

⁶¹⁾ Gegenüber der Darstellung Bernoullis (Neujahrsblatt 1907), der den Ruf „Basel zu“ zitiert, ist festzustellen, daß der Gemeindepräsident nur die Worte gehört hatte: „Jetzt wollen wir gehen!“ und diesen eine harmlose Auslegung gab. Für die Angaben von Ratsherr Heusler (Müller von Friedberg, Annalen I, S. 500): „wenige Tage vorher drang ein mit allerlei Werkzeug bewaffneter Haufe von etwa 70 Mann von Ettingen aus weiter, um das Volk zu einem Zuge nach Basel aufzufordern“ und „zu Hegenheim hatten baslerische Insurgenten versucht, 100 Gewehre der Nationalgarde zur Bewaffnung dieser Rotte zu entlehnern“, haben wir keinen Beleg gefunden. Nach dem Rapport des Landjägerkorporals hat niemand das Dorf verlassen. S. über den Vorfall u. S. 207.

Zeughause bereit, die Kanonen zu gebrauchen; Bürgerwachen stehen vor allen Thoren verdoppelt und das Rathaus ist mit ungewöhnlichen Wachen umstellt⁶²⁾). Wozu diese kriegerischen Anstalten, wozu diese drohende Stellung?“

Die Vorsichtsmaßregeln der Stadt vom 6. Dezember boten die erste Handhabe, um ihr damals und in späteren historischen Darstellungen die Schuld für die Verschärfung des Konflikts beizumessen, da die Rüstungen eine maßlose Erbitterung auf der Landschaft wachgerufen hätten⁶³⁾). Die Kritiker haben indessen noch kein Rezept dafür angegeben, wie sich eigentlich eine Obrigkeit in solchen Fällen benehmen soll. In den durch die politische Bewegung unterworfenen Kantonen hatte sich die Regierung aus Sorglosigkeit, Unfähigkeit oder Feigheit ohne den ernstlichen Versuch einer Abwehr wegfegen lassen. War dieses Verhalten lobenswert oder gilt noch der alte Satz, daß eine auf so klägliche Weise versagende Obrigkeit keinen Schuß Pulver wert sei? Basel hat umgekehrt in jenen Tagen mit Mut, Vorsicht und Festigkeit die staatliche Autorität gewahrt und sich dadurch den Vorwurf zugezogen, daß es durch die Verhinderung einer Überrumpelung die Gegner gereizt habe.

Die Gefahr eines Angriffes war in der damaligen Zeit nicht leichtfertig von der Hand zu weisen. Gewiß gewinnt man heute aus den Akten den Eindruck, daß damals noch kein namhafter Teil der Landbevölkerung dazu fähig gewesen wäre, da die Anhängerschaft der späteren Insurgentenführer noch eine sehr kleine war. Aber die Militärikommission konnte am Abend des 5. Dezembers sich über den Gehalt der eingelaufenen Warnungen kein klares Bild machen⁶⁴⁾), und

⁶²⁾ Einige im Rathaushof aufgestellte Landjäger wurden nach dem Antrag Bernoullis entfernt. Mscr. H. V. 5, S. 12. — Die Miliz und die Feuerschützen waren auf Piket gestellt.

⁶³⁾ So namentlich Dändliker S. 612. Baumgartner S. 95. Feddersen S. 66.

⁶⁴⁾ Auch in der Großratssitzung hat ein Redner die Anzeige von Ettlingen im Sinne eines bewaffneten Zuges in die Stadt ausgelegt. Im übrigen scheint doch der Gedanke an einen Volkszug den Führern der Unzufriedenen nicht so fern gelegen zu haben. Gutzwiller meldete die militärischen Anstalten dem Tierarzt Kummler nach Mönchenstein mit der Aufforderung: „Ruft das Volk vom Land zurück, damit kein Vorwand zu Waffen ist.“ Weber S. 17.

Putschgelüste lagen eben in der Luft, wie die Ereignisse in den andern Kantonen hinreichend bewiesen.

Im übrigen setzen wir ernste Zweifel in den Satz von der maßlosen Erbitterung der Landbevölkerung; er ist sicherlich nur durch die Rede Gutzwillers veranlaßt worden, der den Vorfall absichtlich aufgebauscht hat; den böswilligen Glauben ließ er besonders aus der verschlagenen und zugleich feigen Art erkennen, mit welcher er den Beschuß der zweiten Bubendorfer Versammlung verdrehte. Die nicht mißzuverstehende Drohung, daß das Landvolk von seinem Recht der Souveränität Gebrauch machen werde, erklärte Gutzwiller nun plötzlich auf eine ganz harmlose, jeder Bedeutung entbehrenden Weise: „Man sagt, dadurch habe es gedroht, mit Waffen gedroht. Ist das wahr? Haben wir nicht bis dahin das sogenannte Souveränitätsrecht ausgeübt, haben wir Waffen gebraucht? Hat nicht das Volk bis dahin Souveränitätsrechte ausgeübt? Hat es nicht seinen Repräsentanten und andere Beamte gewählt; hat es je zu den Waffen gegriffen?“ Den Höhepunkt erreichte seine Demagogie mit der feierlichen Erklärung: „Das Landvolk wird nicht zu den Waffen greifen, und geschähe es, so wäre ich der Erste, der ihm entgegentreten würde.“ Innert Monatsfrist hat Gutzwiller den bewaffneten Aufstand der Landschaft gegen die Stadt organisiert. Charakteristisch für seine lavierende, bald kecke, bald sehr vorsichtige Methode ist es, daß er seinen Anzug im Großen Rat sofort zurückzog, sobald er merkte, daß ihn auch die meisten Landgroßräte mißbilligten⁶⁵⁾.

Das Urteil des Kriminalgerichts vom 4. Juni 1831 hat als erwiesen angenommen, daß Gutzwiller versucht habe, vor der Großratssitzung eine Versammlung der Landgroßräte einzuberufen und daß er am 6. Dezember seine Kollegen von der Landschaft für den mit Kummler und von Blarer ausgedachten neuen Plan, die Sitzung zu verlassen und in Liestal eine provisorische Regierung zu errichten, gewinnen wollte. Ein Beweismaterial hiefür ist heute nicht mehr vorhanden⁶⁶⁾.

⁶⁵⁾ Als sich der Unwille gegen Gutzwiller etwas zu stark äußerte, trat Niklaus Bernoulli für die Redefreiheit ein. Mscr. H. V. 5, S. 12.

⁶⁶⁾ Das Gericht hatte sich auf mündliche Aussagen gestützt und auf das Indiz, daß Gutzwiller der geistige Leiter der zweiten Bubendorfer Ver-

2. Die Beratungen und Beschlüsse des Großen Rats.

Der Ratschlag der Regierung hatte zunächst die Hauptgrundsätze aufgestellt, welche in der Revision in erster Linie berücksichtigt werden sollten. Als solche wurden genannt:

„a) Die Bildung und die Zusammensetzung des Großen Rates, welche hinsichtlich der Volksvertretung in ein zeitgemäßeres, billigeres und die verschiedenen Ansprüche würdigendes Verhältnis zu bringen wären.

b) Die Wahlart der Mitglieder des Großen Rates, die auf dem gleichen Fuße einer zweckmäßigeren Einrichtung bedarf.

c) Die Erfordernis zur Wahlfähigkeit, deren Bestimmungen, wie es schon längst gefühlt wurde, mangelhaft und hemmend sind.“

Ferner wurde die Frage zur Diskussion gestellt, ob nicht die Lebenslänglichkeit der Mitglieder des Großen und Kleinen Rats aufgehoben werden sollte⁶⁷⁾.

Ausdrücklich betonte aber der Ratschlag die Notwendigkeit, daß die Änderung der Verfassung nicht auf diese Punkte beschränkt werden dürfe; es sei eine vollständige Revision durchzuführen. Der Ratschlag sah keine sofortige Beschußfassung durch den Großen Rat vor, sondern empfahl die Wahl einer aus 15 Mitgliedern bestehenden Verfassungskommission, welche unter Berücksichtigung der im Großen Rat bei der Umfrage ergangenen Voten einen Entwurf bis zur nächsten Sitzung vom 3. Januar ausarbeiten sollte. Ihrer Prüfung wollte der Ratschlag auch die weitere Frage anheimstellen, ob die neue Verfassung einer Genehmigung durch die Bürgerschaft bedürfe. In letzterer Richtung darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Anordnung einer Volksabstim-

sammlung gewesen sei, im Zusammenhang damit, daß der Führer der durch die Versammlung gewählten Ausschußkommission, Anton von Blarer, die der Landschaft angehörenden Großräte auf die Seite der aufständisch Gesinnten hinüberziehen wollte. S. o. Bericht Gysendörfer.

⁶⁷⁾ Weber S. 18 hat es getadelt, daß in dieser Beziehung nicht ein bestimmter Antrag gestellt worden ist. Der Grund für den formellen Unterschied liegt wohl darin, daß die früher im Verkehr einer untern mit einer obern Instanz beobachtete Ehrfurcht dem Kleinen Rat eine direkte Aufforderung an den Großen Rat, die Lebenslänglichkeit seiner Mandate abzuschaffen, als unhöflich erscheinen ließ.

mung etwas ganz Ungewohntes war, da weder die bestehende, noch die früheren Verfassungen eine Befragung des Volkes vorgesehen hatten.

Der Verfasser einer bereits erwähnten unparteiischen Druckschrift⁶⁸⁾ stellte der Regierung das Zeugnis aus: „Bei diesem Ratschlag hatten Klugheit und Freisinnigkeit über Engherzigkeit gesiegt.“ Weniger günstig lautete sein Urteil über die Beratung im Großen Rat; er warf „einigen mehr aristokratisch gesinnten Gliedern des Großen Rats“ vor, daß sie den Mut aufgebracht hätten, „sehr harte Urteile über die Gegenpartey zu fällen und das Feuer, das schon glimmte, noch mehr anzufachen, welcher Eifer erst durch den am zweiten Tage der Verhandlungen eingelaufenen Bericht vom Einzuge der Freiämter in Aarau etwas gedämpft wurde.“

Viel drastischer war das Referat in der Appenzeller Zeitung, welches wohl von ihrem Korrespondenten Gutzwiller stammte: „Wie ein Donnerschlag durchzuckte am letzten Dienstag die Nachricht vom Aargau die ganze Ratsversammlung. Wie manche gegen das Land zusammengeballte Faust öffnete sich plötzlich zum brüderlichen Handschlag.“ Städtische Berichte erwähnen keine durch eine leidenschaftliche Stimmung bewirkten Äußerungen; sie melden einzig, daß Gutzwiller durch zwei Gegner „beißende, aber auf Wahrheit gegründete Angriffe“ habe aushalten müssen⁶⁹⁾.

Für das Detail der Beratungen sind wir auch für diese Sitzung auf die ausführliche Berichterstattung in den Basler Mitteilungen und die damit übereinstimmende Darstellung des Ratsherrn Heusler angewiesen, der eine Beeinflussung der Stimmung durch „die beunruhigenden Berichte aus den benachbarten Kantonen“ zugab, jedoch versicherte: „die ruhige Haltung des grossen Raths war aber umso ehrwürdiger“ und ferner: „zwar waren hie und da noch schroffe Meinungen äußerster Parteien vernehmbar; allein sie verhallten in der allgemeinen billigen und verträglichen Stimmung, und überhaupt waren in dieser Sitzung, wie in den folgenden, Ernst und Freymütigkeit nie von Bitterkeit begleitet⁷⁰⁾“ Der grosse

⁶⁸⁾ „Freimüthige Beurteilung“ etc. s. Anmerk. 37.

⁶⁹⁾ Broschüre des Dietrich Iselin. Druckschriften I, No. 28.

⁷⁰⁾ Ebenso Basler Mitteilungen S. 682.

Rath des Kantons Basel hätte in der allgemeinen Bewegung allen übrigen zum Vorbild gegeben werden mögen“⁷¹⁾.

Es war natürlich kein glücklicher Auftakt für die wichtige Session, als der Vertreter der Wahlzunft Rothenfluh beim Beginn der Sitzung vom 6. Dezember das Rundschreiben des Heinrich Plattner verlas, welches den Großen Rat auf „den Willen und das unabstehliche Begehr des Volkes“ verpflichten wollte. Die Anmaßung, daß 120 Mann einer zusammengewürfelten Versammlung sich erlaubten, dem Großen Rat ihre Instruktionen zu diktieren, erregte Entrüstung, die indessen dadurch gemildert wurde, daß kein anderer Vertreter der Landschaft sich zu der Resolution bekannte; auch der erste Redner wollte keinen Anzug in dieser Richtung stellen.

Nach dem Intermezzo durch den Protest Gutzwillers gegen die Rüstungen beschloß der Große Rat die Dringlichkeit für den Ratschlag der Regierung, sodaß dieser am nächsten Tage zur Beratung kam.

Nach dem Referat der Basler Mitteilungen ist die Sitzung vom 7. Dezember unter sehr verheißungsvollen Auspizien eröffnet worden. Aus allen Teilen des Kantons hatten sich kräftige Stimmen für die Erhaltung der Ruhe und Eintracht erhoben mit der Mahnung zu einer fortschrittlichen Tat. „Basel als Grenzkanton, als Vertheidiger freisinniger Grundsätze, müsse mit frischen Kräften bald möglichst in die Reihe seiner Mitstände treten, um den lockern Schweizerbund befestigen.... zu helfen.“ Da weder über die Herrschaftsucht einer besondern Klasse, noch über unbilligen Druck oder schlechte Verwaltung geklagt werden könne, sei eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten auf ruhigem, gesetzlichem Wege zu erwarten; es sollte eine Verfassung aufgestellt werden, durch welche sich keine Partei als Sieger, keine als Besiegte betrachten müsse. So hieß es städtischerseits.

Die sechsstündige, von mehr als 50 Rednern benutzte Diskussion betraf zunächst das Tempo des Vorgehens. Mehrere städtische Mitglieder warnten vor einer Übereilung. Ge-

⁷¹⁾ In einigen regenerierten Kantonen hatten sich im Großen Rat oder im Verfassungsrat sehr tumultuöse Szenen abgespielt.

rade weil die Revision der Verfassung eine so wichtige, die Interessen des ganzen Landes berührende Angelegenheit sei, erscheine ein besonnenes Vorgehen mit ruhiger Abklärung aller Fragen als notwendig. Diese Gruppe wollte entsprechend dem Ratschlag der Regierung die Prüfung der aufgestellten Hauptgrundsätze, wie auch aller übrigen Revisionspunkte, den Beratungen der Kommission überlassen, wobei man vor allem „eine Anschneidung des Zankapfels“, des Repräsentationsverhältnisses zwischen Stadt und Land scheute. Von den Vertretern der Landschaft suchte Jakob Aenishänslin in einer sehr vorbildlichen Rede die Gegensätze zu versöhnen, indem er auch dem Standpunkt der städtischen Bürgerschaft volle Anerkennung zuteil werden ließ; ihm war es nicht darum zu tun, eine möglichst große Zahl von Ratsesseln für die Landleute zu erobern. „Sie verlangen nicht,“ meinte er, „daß eine leibliche Majorität in ihrem Namen auftrete; aber sie verlangen, daß Talent und Freisinnigkeit in ihrem Namen dastehe.“ Kein Teil der bürgerlichen Gesellschaft sollte unvertreten bleiben; „aber man sorge auch dafür, daß durch Zunft- und Ortsgeist nicht der Freisinnige und Talentvolle verdrängt werde.“

Die radikalere Richtung vertrat Heinrich Strub. Nach seinen Versicherungen war er ehrlich um die Erhaltung des Friedens zwischen Stadt und Land besorgt; aber er glaubte, auf den Beschuß der Bubendorfer Versammlung einige Rücksicht nehmen zu müssen, um weiteres Unheil zu verhüten. Er beantragte daher die Wahl eines besondern, vom Großen Rat unabhängigen Verfassungsrates; da er sich der Einsicht nicht verschließen konnte, daß das von der Bubendorfer Resolution geforderte Verhältnis der Mitglieder des Verfassungsrates (34 gegen 15) den Einfluß der Stadt zu stark geschwächt hätte, brachte er den Vermittlungsvorschlag einer Vertretung von 10 : 9 zugunsten der Landschaft; außerdem erklärte er einen sofortigen Beschuß des Großen Rates über das in der Verfassung zu regelnde Repräsentationsverhältnis und über die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Mandate im Kleinen und Großen Rat als dringend notwendig; sonst sei er mit seinen Kollegen genötigt, die Sitzung zu verlassen. Auch bei vielen Vertretern der städtischen Bür-

gerschaft befestigte sich der Eindruck, daß die bloße Ernennung einer Verfassungskommission nicht genüge, um die Ruhe auf der Landschaft zu sichern, sondern daß die Verkündung einer gewichtigen Abschlagszahlung nicht zu umgehen sei; sicherlich hat zu dieser Einsicht die Nachricht von der Überrumpelung der Aarauer Regierung beigetragen. Gegen den Schluß der Sitzung war nur noch eine Entscheidung zwischen zwei Parteien herbeizuführen; die eine, in der Zahl von 33 Mitgliedern, wollte eine sofortige artikelweise Beratung des Ratschlags vornehmen, um noch am gleichen Tage die Beschlüsse des Großen Rats zu bewirken; die große Mehrheit beauftragte dagegen den Kleinen Rat, am zweitnächsten Tage formulierte Anträge über die Festsetzung der Hauptgrundsätze im Sinne des Ratschlags vorzulegen.

In Erledigung dieses Auftrages stellte der Kleine Rat dem Großen Rat in der Sitzung vom 9. Dezember einen neuen Ratschlag zu, der die folgenden Prinzipien empfahl:

1. Die Selbstergänzung des Großen Rats für die 90 Sitze wird aufgehoben; diese werden der Stadt und der Landschaft zu gleichen Teilen zugewiesen. Unter Beibehaltung der bisherigen Sitzverteilung für die Zunftwahlen (30 zu 34) ergab sich das neue Repräsentationsverhältnis zwischen Stadt und Land mit 75 : 79.
2. Die Lebenslänglichkeit der Mandate im Großen und Kleinen Rat wird abgeschafft.
3. Die neue Verfassung soll der Bürgerschaft zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Meinungsverschiedenheiten zeigten sich einzig bei der Besprechung des ersten Punktes. Der Kleine Rat hatte zur Ausgleichung der beidseitigen Ansprüche und zur Vermeidung des Gefühles einer sichtlichen Benachteiligung bei dem einen oder andern Teil die ungefähre Gleichstellung in der Vertretung als den natürlichen Ausweg erachtet. Das früher von Gutzwiller und Bernoulli empfohlene Mittel, auf ein festes Zahlenverhältnis zu verzichten und einen Schutz der städtischen Interessen eher in einem Census für das Wahlrecht zu suchen, hatte er ebenfalls in Erwägung gezogen, war aber mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes davon abgekommen, weil dieser Gedanke als undemokratisch erschien.

Hätte man den Census hoch genug angesetzt, um der Stadt ungefähr die Hälfte der Wahlmänner zu sichern, so wäre wohl die Enttäuschung der vielen vom Wahlrecht ausgeschlossenen unbemittelten Landleute nicht ausgeblieben. Der Kleine Rat fand daher wohl mit Recht, daß in dem Zeitpunkt, in welchem beide Teile eine klare und einfache Beruhigung wünschten, das für das aktive Wahlrecht bisher nicht bekannte und in seinen Wirkungen nicht genau berechenbare Aushilfsmittel nicht angebracht wäre. Eine völlige Gleichheit war sodann aus dem Grunde nicht zu erzielen gewesen, weil die Zunftorganisation in Stadt und Land das historisch Gegebene war, an dem man nicht rütteln wollte, während es anderseits der Kleine Rat kleinlich fand, bei der Hälfteteilung der 90 Sitze der Landschaft noch zwei Vertreter abzumarkten.

Wiederum erwiesen sich bei der Beratung die städtischen Großräte zum Teil etwas weniger weitsichtig als die Regierung, indem sie sich an das Minus der vier Sitze klammerten und diese Hegemonie der Landschaft bekämpften⁷²⁾. Die Bürgerschaft empfand, wie es sich später zeigte, ebenfalls die Kränkung, daß der Landbevölkerung die höhere Ehre zuteil werden sollte. Allen Abänderungsvorschlägen gegenüber bewahrte indessen die Regierung eine feste Haltung und erzielte durch ihre Autorität das günstige Abstimmungsergebnis von 111 gegen 24 Stimmen. Bei der Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Mandate beschränkte sich die städtische „reaktionäre“ Opposition auf drei Mitglieder. Auch an diesem Tage soll nach den Basler Mitteilungen in der von 70 Mitgliedern benützten Diskussion eine ernste, ruhige, ja freundschaftliche Sprache gewaltet haben.

In der Sitzung vom 10. Dezember wurde dem Ratsschlag vorgeworfen, daß er den Termin für die Durchführung der Revision zu lange hinausschiebe. Der Kleine Rat

⁷²⁾ Städtische Großräte batn vergeblich ihre Kollegen vom Land, auf zwei Mandate zu verzichten, wodurch der vollständige Ausgleich und der allgemeine Friede erzielt werde. Niklaus Bernoulli nahm diese Frage furchtbar schwer. Die Nacht hatte er in großer Angst, „die an Feigheit grenzte“, durchwacht und zu Gott geseufzt, bis er Frieden fand. Am nächsten Tag vertrat er seinen Standpunkt „mit Würde und doch mit Nachdruck“. Mscr. H. V. 5, S. 17.

hatte für die Ausarbeitung des Vorentwurfs durch die Kommission die äußerst knapp bemessene Frist von nicht ganz drei Wochen (bis zum 3. Januar) und für die Stellungnahme des Kleinen Rats und die Ausarbeitung eines Ratschlasses mit dem endgültigen Entwurf die weitere Frist bis zur nächsten Großratssitzung im Februar beantragt; dagegen ließ sich nichts einwenden. Den weiteren Vorschlag aber, daß nach der üblichen Praxis der Ratschlag zuerst zur Kanzlei gelegt und erst in der Märzsitzung durch den Großen Rat behandelt werden sollte, und daß alsdann die vom Großen Rat nicht genehmigten Artikel an die Regierung zurückzuweisen seien, beanstandete man, weil in diesem Falle eine Beschlusffassung erst im April möglich gewesen wäre. Um dem Vorwurf einer Verschleppung zu begegnen, entschied der Große Rat, daß seine Beratung bereits in der Februarsitzung durchzuführen sei.

Einer weitern wesentlichen Förderung des Revisionsgeschäfts diente der von der Regierung empfohlene Beschuß, daß für die Annahme der Verfassungsartikel das einfache Mehr genügen sollte, während nach dem Geschäftsreglement für die meisten Punkte eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig gewesen wäre. „Fast einhellig“ beschloß der Große Rat die Beseitigung dieser gesetzlichen Bremse, mit welcher man eine stark retardierende Wirkung hätte auslösen können.

Am 11. Dezember bestellte der Große Rat die Verfassungskommission paritätisch aus sieben Vertretern der Stadt und sieben Vertretern der Landschaft. Ein kleines Übergewicht besaß die Stadt dadurch, daß der Bürgermeister Wieland die Kommission präsidierte⁷³⁾.

Innert vier Tagen hat der Große Rat die damaligen Programmpunkte der freisinnigen Politik angenommen; für

⁷³⁾ *Städtische Vertreter*: Wieland, Staatsschreiber Braun, Appellationsrat Ryhiner, Präsident des Stadtrats Bischoff, Oberst Benedikt Vischer, Zivilgerichtspräsident Karl Burckhardt und die Ratsherren Samuel Minder und Melchior Münch.

Vertreter der Landschaft: Gutzwiller, J. J. Brüderlin-Plattner von Liestal, Jakob Änischänslin von Gelterkinden, Ratsherr Jakob Schwob von Pratteln; Heinrich Buser von Langenbruck, Heinrich Strub von Läufelfingen und Major Samuel Pümpin von Gelterkinden.

die Totalrevision, für welche wir heute mit einem Zeitraum von etwa 10 Jahren rechnen müßten (wie manches Gesetz hat diese Zeit erfordert!), ließ er keine längere Frist als zwei Monate gelten. Trotzdem waren die Kritiker damals und später von seiner Leistung nicht befriedigt. Die ältern Schriftsteller, Baumgartner und Feddersen⁷⁴⁾, verteidigten die zum Aufstand drängenden Landleute, die sich nicht hätten darein schicken wollen, schlechteren Rechts zu sein als die Bevölkerung in den andern Kantonen. Die Basler Regierung sei aber weit entfernt gewesen, sich den berechtigten Wünschen ihres Landvolkes in gleicher Weise zu fügen, wie dies andere Regierungen getan hätten. „An eine Ausgleichung war kaum zu denken, wenn nicht die Scheidewand zwischen Stadt und Land fiel,“ meinte Feddersen, und Baumgartner verstieg sich sogar zu dem scharfen Verdikt: „So⁷⁵⁾ sah die Landschaft in der ganzen Haltung der Stadt eine Widerstandskraft organisiert, die sie nicht mit Unrecht terroristisch nannte und die schon an sich den verzweifeltesten Aufstand hervorgerufen haben würde, wenn auch Veranlassungen dazu nicht schon in den zwiespältigen Fragen des Tages gelegen hätten.... In den übrigen Kantonen hatte der Geist der Nachgiebigkeit und das Verständnis der Zeit gesiegt; in Basel wollte man es, wie die Landschaft ganz richtig geahnt und wahrgenommen, mit beharrlicher Entwicklung der Widerstandskraft versuchen und mißkannte man die Macht der Ideen und der rechtlichen Ansprüche.“

Dändliker erweist sich in seinem Urteil über die Großratsbeschlüsse leider zu sehr als Epigone der zitierten Schriftsteller; auch nach ihm waren die Zugeständnisse nicht geeignet, „die Volksaufregung zu beschwichtigen und die Verzögerungen und die halben Maßregeln, welche sich die Be-

⁷⁴⁾ Baumgartner S. 95—96. Feddersen S. 66.

⁷⁵⁾ Der Satz knüpfte an Gutzwillers Protest über die Waffenrüstungen vom 6. Dezember an und sodann an einen unbedeutenden Vorfall, der von Gutzwiller nach allen Kräften ausgenützt worden ist. Wieland hatte ihm eine Warnung zugestellt in einem Brief vom 9. Dezember, der anonym war, aber durch die unverstellten, charakteristischen Schriftzüge den Verfasser sofort verriet. Schon damals hat niemand den merkwürdigen faux pas des Polizeidirektors begriffen. S. Anmerk. 131.

hörden noch zu Schulden kommen ließen, wurden hernach zu einer Quelle unheilvoller Zerrüttung.“

Sind nun diese Behauptungen mehr als bequeme Phrasen, um den so „sympathischen“ Freiheitskampf der Landschaft zu rechtfertigen? Die eine, sich auf die Verzögerungen beziehende Seite der Vorwürfe wird kurz und bündig dadurch widerlegt, daß Basel der vierte Kanton gewesen ist, der seine neue Verfassung unter Dach gebracht hat, während die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt und Schaffhausen, deren freisinnige Rechtgläubigkeit nie in Zweifel gezogen worden ist, mit Bern nachhinkten. Die materielle Anklage sodann, daß die Stadt Basel in den Tagen vom 6. bis 11. Dezember dem Landvolk ein billiges Entgegenkommen verweigert habe, kann sich nur auf die Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses beziehen, das wir nun noch näher besprechen müssen.

Nach unsren heutigen politischen Anschauungen erscheint das Begehr der Landschäftler auf eine der Kopfzahl entsprechende Vertretung im Großen Rat zweifellos als begründet; wir können uns den Anspruch einer Kantonshauptstadt auf die gleiche Anzahl von Großratssitzen, welche den übrigen, ungefähr die doppelte Bevölkerung aufweisenden Landesteilen zugewiesen ist, nicht mehr als gerechtfertigt vorstellen. Doch müssen wir uns darüber klar sein, daß wir in die Mentalität der vor 100 Jahren lebenden Staatsmänner nicht unsere heutige, auch nicht auf alle Zeiten unveränderlich starre Auffassung projizieren dürfen. Die städtische Bürgerschaft verteidigte damals ihre Forderung auf einen der Landschaft ebenbürtigen Standard mit drei Faktoren, die bisher eine allgemeine Geltung besessen hatten, mit der größeren Finanzkraft, dem Gegensatz der wirtschaftlichen Interessen und der höhern Kultur der Stadt.

Es schien billig zu sein, daß derjenige Landesteil, der ungefähr drei Fünftel oder zwei Drittel der Staatseinnahmen lieferte, auch über die Art ihrer Verwendung ein gewichtiges Wort mitzureden habe. Der Satz, „wer zahlt, befiehlt“, wurde zwar von der städtischen Bürgerschaft durchaus nicht in dieser schroffen Einseitigkeit vertreten; aber sie konnte sich damals noch nicht auf die moderne Warte stellen, daß

der Anspruch im umgekehrten Sinne gelten soll. In zweiter Linie wiesen die städtischen Vertreter auf den wirtschaftlichen Antagonismus hin zwischen dem fast rein agrarischen Baselbiet und der vom Blühen des Handels und der Gewerbe abhängigen Stadt; werde die dominierende Gewalt in der Leitung der Staatsgeschäfte auf die eine Seite verlegt, so sei eine schwere Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des andern Kantonsteiles, also der Stadt, zu befürchten.

Zu Gunsten der städtischen Bürgerschaft muß anerkannt werden, daß sie ihre Finanzkraft und das damit zusammenhängende plutokratische Wirtschaftssystem weniger stark in den Vordergrund gestellt hat als den kulturellen Faktor. In Wort und Schrift haben die städtischen Vertreter dem Unterschied der Bildung zwischen Stadt und Land die größere Bedeutung beigemessen; sie stützten sich hauptsächlich darauf, daß das Übergewicht der Intelligenz und die auf jahrzehntelanger Erfahrung beruhende Eignung für die Besorgung der Staatsgeschäfte auf der Wagschale der Stadt lägen.

Bei ruhiger Würdigung wird man nicht bestreiten können, daß die von einzelnen, nicht von allen, Landschäftlern im Großen Rat vertretene Forderung nach einer möglichst großen Anzahl von Ratssitzen allzusehr unter dem Einfluß einer Suggestion stand, die von den neuen staatsrechtlichen Theorien ausging. Das damals als Idol verehrte Prinzip der Volkssouveränität fragte nichts darnach, ob das Volk auch zur Ausübung seiner neuen Rechte die geistige Fähigkeit besitze; als Dogma war es unabhängig von vernunftgemäßen Voraussetzungen. In Wirklichkeit hatte die Landschaft gar nicht genügend Vertreter, welche zu einer gewissenhaften Ausübung ihres Berufes als oberste Staatslenker geeignet gewesen wären⁷⁶⁾). Man halte sich die geringen Schulkenntnisse

⁷⁶⁾ Heusler gab über die hervorragendsten Führer der Landschaft das folgende Urteil ab: „Einer der angesehensten war Großrat Änischänslin; aber seine Bildung ging kaum über Zschokkes Romanlektüre hinaus.“ Noch geringer wurde Strub bewertet, „den Ochs durch einige Phrasen gefesselt hatte, und dessen politische Einsicht kaum über den Horizont seines Käsbuckels (Reisen) hinausging.“ Sehr gelobt wurde Pümpin; „aber er hatte weder die geistige Überlegenheit noch die Stellung, welche ihm einen nachhaltigen Einfluß sichern konnte.“ Mscr. II, S. 8. Über Brüderlin und Brodbeck s. Anm. 134 und 137.

der Bauern, die Beschränkung der großen Masse auf ein notdürftiges Lesen von Schriftstücken mit einem allgemeinen, nur einen sehr kleinen Wortschatz voraussetzenden Inhalt vor Augen! Wenn sich nun auch gerade in jener Zeit Bestrebungen gezeigt hatten, um die tiefe Bildungsstufe des Volkes zu heben, so waren die Erfolge doch erst für die nächste Generation zu erhoffen.

Soviel ist nun freilich zuzugeben, daß die Basler in ihrer als kurzsichtig und verstockt getadelten Haltung für die Repräsentanten des Volkes noch eine gewisse geistige Begabung, ein Minimum der Intelligenz, für unerlässlich hielten und der Auffassung von dem Vorzug eines von persönlichen Eigenschaften losgelösten, auf streng mathematischer Grundlage ermittelten Volksvertretungsapparates noch keinen Geschmack abgewinnen konnten; ist dies zu verwundern? Einen Fortschritt müssen wir doch in 100 Jahren auch erzielt haben; sonst wäre es ja traurig.

Wenn man zu wiederholten Malen und bis in die neueste Zeit den Baslern ihre große Ängstlichkeit vor einer Vormachtstellung des Landvolkes vorgehalten und ihren Mangel an einem gesunden Optimismus getadelt hat, so hätte man eines nicht vergessen sollen, nämlich die historische Erfahrung der Stadt in der Mediationszeit, welche dem Kanton einen auf tiefem Niveau stehenden Großen Rat beschert hatte, der unter dem Namen „der große Viehmarkt“ allgemein verachtet war. Will man diese nicht sehr feine vox populi als geistigen oder aristokratischen Hochmut rügen, so lese man einmal die Beurteilung nach, welche der radikale Prophet, der berühmte Verkünder der Volkssouveränität, Dr. Troxler, über das aus der zahlenmäßigen Volksvertretung bestandene Bauernregiment der Mediation in Luzern geschrieben hat⁷⁷⁾). Einige Kostproben: „Das Land trat an die Stelle der Stadt, nur in seinem Wesen noch ungebundener, unwissender, gewalttätiger und verderblicher wirkend,.... Es hat den bindenden Beweis geliefert, daß keine Demokratie drückender und scheußlicher ist als die in demagogischer Form, indem sie den rohen Volkswillen souveränisiert.... Bey den ebenso unsittlichen und ränkevollen Volkswahlen, die

⁷⁷⁾ Troxler: Ein Wort bei Umbildung eines Freistaates. 1814, S. 11.

meistens nur von den frechsten Intriganten beherrscht wurden und im Grunde die Quelle allen Unheils.... stieß die tobende Masse den bescheidenen und gesitteten Bürger zurück, während der Anmaßungsvolle, oft mit allen der Menge schmeichelnden Lastern Behaftete, aus der Scheune oder vom Pflug weg, wie im Sturm zu den höchsten Würden emporgetragen wurde.... Nicht selten fast sinnlos gegen die höheren Ansprüche von Wissenschaften, Künsten und Handwerke, gegen die Vorteile des merkantilischen Verkehrs... und gegen viele Wirkungen der Zivilisation und Religiosität, ging ihr Streben endlich beinahe dahin, den Baum des Lebens abzukehren....“.

Nicht anders als die „reaktionären Oligarchen“ in Basel dachten die gepriesenen liberalen Staatsmänner in Zürich; einer ihrer bedeutendsten Führer, der Staatsanwalt David Ulrich, hatte im September bei der sogen. „Rigiverschwörung“ mit seinem politischen Bundesgenossen Ludwig Snell über diese Streitfrage heftig gestritten; er verwarf das „Bauernregiment“, warnte vor der Herrschaft der „rohen Masse“ und sprach dem Landvolk die Fähigkeit ab, „die Grundideen eines gebildeten Staatswesens aufzufassen“. Von allen Zürcher Liberalen sagt sodann Dändliker: „Von der Herstellung einer Volksherrschaft schreckten sie, in Übereinstimmung mit ihren Mitbürgern, aus Mangel an Vertrauen zum Volke und aus Furcht vor Anarchie zurück“⁷⁸⁾.

Wenn man nun an der Überzeugung von der allein selig machenden Repräsentation der Bevölkerung nach der Kopfzahl festhalten will, so erhebt sich erst noch die Kardinalfrage: Sind die Angaben von Baumgartner und Feddersen richtig, daß die Stadt Basel in den Tagen vom 6.—11. Dezember der Landschaft dasjenige Entgegenkommen vorenthalten habe, welches die Regierung in den andern Kantonen dem Landvolk freiwillig und weitsichtig erwies? Abgesehen

⁷⁸⁾ Dändliker Bd. III, S. 598, 602—606. Ferner berichtet Vogel, Schweizergeschichtliche Studien, daß die Zürcher Reformpartei (Ulrich, Keller u. a.) ein Bauernregiment für das Grab aller Bildung und Freiheit gehalten hätte. S. ferner Heusler, Mscr. II, 12, 20—22, mit der Schilderung, daß man in Basel die Rückkehr des Bauernregiments der Mediationszeit für das größte Unglück angesehen habe, „wie ein Reif, der die vielen ausgestreuten Körner des Guten zerstören mußte“.

davon, daß es mit der Freiwilligkeit und Weitsichtigkeit bei den durch Volksaufläufe überrannten Regierungen recht eigenartig bestellt war⁷⁹⁾), können wir folgendes feststellen.

In den Kantonen Zürich, Luzern, Bern, Solothurn und St. Gallen wiesen die Hauptstädte merkwürdigerweise das gemeinsame Verhältnis auf, daß ihre Einwohnerzahl ungefähr ein Zwanzigstel der gesamten Kantonsbevölkerung betrug⁸⁰⁾). Nun konnten sich die Städte Zürich und Solothurn etwas mehr und die Stadt Luzern etwas weniger als einen Drittels der Großratssitze sichern⁸¹⁾). Für die Stadt Bern war mit einer indirekten Wahlart ebenfalls ein Drittels wenigstens vorgesehen, wenn auch nicht gesetzlich festgelegt⁸²⁾). Die Städte St. Gallen und Schaffhausen begnügten sich mit einem etwas niedrigeren Privileg; die erstere erhielt den zehnten, statt den zwanzigsten Teil der Sitze und die letztere mit einem Sechstel der Bevölkerungszahl 30 von 78 Vertretern. In allen diesen regenerierten Kantonen galt also

⁷⁹⁾ In diesem Sinne läßt Schollenberger II, S. 181 der Stadt Basel Gerechtigkeit widerfahren.

Kanton	Einwohner		Stadt	%
	1827	1837		
Zürich	218 000	231 576	14 243	6,1
Luzern	116 000	124 521	8 339	6,7
Bern	350 000	407 913	22 422	5,5
Solothurn	53 000	63 196	4 647	7,3
St. Gallen	144 000	158 853	9 430	5,9
Schaffhausen	30 000	32 582	6 083	18

Da die starke Zunahme der Bevölkerung in der Hauptsache den Hauptstädten zuzuschreiben war, müssen ihre Prozentverhältnisse um 1830 wesentlich niedriger gewesen sein als 1837. In der zeitgenössischen Literatur wird die Einwohnerzahl von Zürich, Luzern und Solothurn meist mit $\frac{1}{20}$ angegeben; für Zürich um 1830 mit 10—11 000, bzw. unter 8000 Bürgern; für Solothurn mit 2000 Bürgern.

⁸¹⁾ *Zürich*, Verfassung vom 10. März 1831. Großer Rat: 212 Sitze. Die Stadt erhielt in direkter Wahl 60 und indirekt 11.

Solothurn, Verfassung vom 29. Dezember/13. Januar. Großer Rat: 103 Sitze; Stadt direkt 8, indirekt 26 + 3; total 37.

Luzern, Verfassung vom 5./30. Januar. Großer Rat: 100 Sitze; der Stadt sind 25 garantiert mit einem unbestimmten Anteil an 6. Maximum 31.

⁸²⁾ Verfassung vom 6./31. Juli. Großer Rat: 240 Sitze. § 43 enthält für den Fall, daß bei der Wahl von 200 Vertretern durch die Wahlmänner die Stadt Bern bereits einen Drittels erhalten hat, eine Einschränkung für die weiteren Wahlen durch den Großen Rat.

eine stark überragende politische Stellung der Hauptstadt immer noch als angemessen, billig und gerecht. In Prozenten hatten statt dem der Kopfzahl entsprechenden Ansatz von 5 % erhalten: Zürich, Solothurn und eventuell Bern 33 %, Luzern 28 % und St. Gallen 10 %. Schaffhausen besaß 38 % statt 18 %. Die Stadt Basel⁸³⁾ begehrte für sich nicht ganz 50 %, statt der zahlenmäßig berechtigten 33 %. Oder mit andern Worten: Basel bekam das Anderthalbfache, St. Gallen und Schaffhausen das Zweifache, Luzern fast das Sechsfache, Solothurn, Zürich und voraussichtlich auch Bern das Siebenfache der arithmetischen Vertretung.

Eine Ausnahme bildeten nur drei Städte; das kleine Städtchen Aarau⁸⁴⁾ und Lausanne, welche früher selbst Untertanenstädte gewesen waren, hatten schon in der Verfassung von 1814 keine Vormachtstellung behaupten können; auffallender ist der Wegfall aller Sonderrechte für die Stadt Freiburg.

Bei einer Vergleichung der Tabelle steht doch gewiß die Behauptung von dem unklugen und unbescheidenen Verhalten der Stadt Basel in einem sehr sonderbaren Lichte da. Die ungleiche Elle, mit welcher man die Stadt Basel gemessen hat, wird noch drastischer durch Beispiele aus der Literatur dargestellt.

Der Berner Volksfreund, das Organ des freisinnigen Führers Hans Ludwig Schnell in Burgdorf, hat in einem sehr ausführlichen Artikel als unbestreitbar festgestellt, „daß vor allem aus alle Interessen der Gesellschaft berücksichtigt, alle Talente und geistigen Überlegenheiten in die Repräsentation gezogen und daß nicht bloß die rohen materiellen Kräfte eines Volks als Grundlage aufgenommen werden sollen. . . . Dieses Gleichviel ist für alle schädlich und für die meisten ungerecht. Es ist . . . die Herrschaft der physischen Macht, die heraufbe-

⁸³⁾ Basel zählte um 1830 etwa 18 000 Einwohner; 1835: 21 220; die Bevölkerung der Landschaft wird meistens mit 38 000 angegeben; die Zahl von 40 000, auf welche sich die Landschäftler später beriefen, war offenbar eine Aufrundung. Die Bürgerschaft der Stadt war bedeutend kleiner; 1835: 10 000 Kantonsbürger und 8050 Schweizerbürger.

⁸⁴⁾ Im Aargau hatte sich der Kampf von jeher um das Repräsentationsverhältnis der Konfessionen gedreht. Übrigens besaß Aarau nur 1/50 der Gesamtbevölkerung (1837: 2,5 %).

schworen und rechtlich sanktioniert wird, wobei es ganz dem Zufall überlassen bleibt, ob sich die Intelligenz Meister zu machen vermag oder nicht.“ Als Folge wurde eine „hindernde Masse von Unfähigkeiten und Mittelmäßigkeiten“ befürchtet⁸⁵).

Noch interessanter ist es, mit welcher Leidenschaftlichkeit eine Luzerner Zeitung, „Der Eidgenosse“ in Sursee, der sich schon in den nächsten Nummern zu einem der hauptsächlichsten Hetzblätter gegen Basel auswachsen sollte, die Gegner bekämpft hatte, welche der Stadt Luzern ihr sechsfaches Privilegium, das sie „in Berücksichtigung der hohen Bildung und Kultur und des städtischen Interesses überhaupt“ verdient habe, nicht gönnen wollten. Sie wurden als Wölfe im Schafspelze gebrandmarkt⁸⁶).

Wenden wir uns noch der neueren Literatur zu. Dändliker verurteilt den Anspruch der Basler, verteidigt dagegen denjenigen der Zürcher mit den Worten: „Glücklicherweise entschied man sich nicht für den Vorschlag der Radikalen, die Kopfzahl der Bevölkerung zum Maßstab zu nehmen; denn dadurch hätte man die Stadtliberalen von sich gestoßen. Sondern man trug dem materiellen und geistigen Übergewicht der Stadt billige Rechnung.“ (S. 605.)

Was soll man schließlich dazu sagen, daß selbst der moderne, wissenschaftliche Dierauer gegenüber Basel eine Verurteilung ausgesprochen hat, die das falsche Bild einer bornierten Rückständigkeit erweckt. Es wäre nun nach dem Verlauf von 100 Jahren wirklich an der Zeit, die Hefte zu korrigieren.

Eine ebenso wichtige Bedeutung kommt der weitern Frage zu, welche Stellung denn die Landschaft selbst zum Beschuß des Großen Rats eingenommen hat. Da ist nun gegenüber den kritischen Bemängelungen die verschwiegene Tatsache recht verblüffend, daß die Vertreter des Land-

⁸⁵) Berner Volksfreund 1831, No. 15, S. 75.

⁸⁶) Fernere Apostrophierung: „Sie schämen sich nicht, Euch so vorzulügen. An ihrer Frechheit werdet Ihr sie erkennen... Ja, diese frechen Lügner, damit man ihre schlauen Absichten nicht erkennen soll, geben Euch vor — die Stadt habe zu viele Vorrechte; es sei übertrieben, daß die Stadt 25 Mitglieder in den Großen Rat geben könne.“ Eidgenosse 1831, No. 7, S. 2 und Beilage.

volkes im Großen Rat mit ganz wenigen Ausnahmen dem Repräsentationsverhältnis zugestimmt haben; von den 24 Neinsagern entfielen fast alle auf unzufriedene Stadtbürger⁸⁷⁾. Sehr instruktiv war auch jetzt wiederum, post festum, die Rede des Heinrich Strub; er ersah in dem Beschuß mit Freuden das Bestreben des Kleinen und des Großen Rats, die Stadt und Landschaft miteinander auszugleichen und zu versöhnen. Bei dem besseren Teil der Landschaft werde dadurch Frieden und Ruhe wieder hergestellt werden. „Sollte auch eine überspannte Parthey sich nicht mit diesen Frieden- und Heilbringenden Grundsätzen begnügen wollen“, so könne er ruhig die weitern Folgen ihrer Anstrengungen abwarten.

Selbst Gutzwiller gab in einer Korrespondenz im „Schweizer Bote“⁸⁸⁾ zu: „Es ist nun ein billiger Repräsentationsvergleich mit dem Lande abgeschlossen worden; die Gemüter haben sich um vieles beruhigt.“ Was hätte also die Stadt Basel anders tun sollen, nachdem es ihr gelungen war, mit den Vertretern der Landschaft im Großen Rat eine völlige Verständigung zu erzielen?

Freilich lag noch die Möglichkeit vor, daß die Mandatare selbst über die wirkliche Stimmung in der Bevölkerung nicht richtig informiert gewesen waren; immerhin würden in diesem Falle höchstens sie die Verantwortung für den späteren Aufstand tragen und nicht die getäuschten Stadtbürger.

Einige Vorfälle in den Landgemeinden hätte man vielleicht in diesem Sinne deuten können. Während der Tagung des Großen Rates waren einige Tumulte vorgekommen, die wahrscheinlich den Zweck hatten, die Beratung zu beeinflussen und den Großen Rat in das richtige Fahrwasser zu leiten. Möglicherweise sollten die neu aufgestellten Freiheitsbäume nur der Freude Ausdruck geben, daß die Sache nun vorwärts gehe. In Liestal war am 7. Dezember, abends um 9 Uhr, eine bewaffnete Mannschaft zusammengetreten und hatte infolge des falschen Gerüchtes, daß Heinrich

⁸⁷⁾ Basler Mitteilungen S. 706. Nach Müller von Friedberg, Annalen II (Ratsherr Heusler), S. 77, hat *kein einziger* Vertreter der Landschaft dagegen gestimmt.

⁸⁸⁾ S. 402. Zunächst wiederholte er seinen entrüsteten Protest gegen „das traurige Gemälde dieser Waffenrüstungen“ vom 6. Dezember zuhanden des ganzen Schweizerlandes.

Plattner verhaftet worden sei, einen großen Radau verübt. Der Statthalter Rosenburger konnte sie indessen durch eine ruhige Ansprache zum Abzug bewegen. Am nächsten Tage zogen große Scharen in den Wald und holten sich ihre Tanne. Doch wirkte die Aufschrift: „Gott segne die Berathung des Großen Raths“ beruhigend, so daß Rosenburger dem Vorfall keine große Bedeutung beimaß.

Weitere Freiheitsbäume wurden am gleichen Tage (8. Dezember) in Itingen, Sissach, Läufelfingen und Pratteln aufgerichtet. Was aber für unsere Frage allein wichtig und entscheidend ist: Der Beschuß des Großen Rates vom 9. Dezember und eine Proklamation der Regierung vom Vortage hatten die Gemüter keineswegs aufgereizt, wie dies in den verschiedenen Geschichtsbüchern zu lesen ist, sondern im Gegenteil besänftigt. Im Bezirk Sissach nahmen „die stillen obern Gemeinden“ und auch der Bezirkshauptort den Bericht mit großer Freude auf; einzig die Gemeinde Hemmiken, welche von dem revolutionierten aargauischen Wegenstetten angesteckt war, gab zu einiger Befürchtung Anlaß. Noch viel rosiger soll die Stimmung in Liestal gewesen sein. Der mit den radikal Gesinnten sympathisierende Statthalter verstieg sich zu einem wahren Dithyrambus des Lobes mit der Versicherung, daß die Bürger „nie aufgehört haben und nie aufhören werden, im festen Vertrauen auf hochdero Weisheit und Huld des Landes Heil und Wohlfahrt je mehr und mehr begründet zu sehen“⁸⁹⁾. Ebenso schön tönte es am 8. Dezember aus Waldenburg; der Statthalter Hug bezeugte die gute Stimmung des Bezirks, die Liebe der Bewohner zum Vaterland, den allgemein verbreiteten Wunsch nach Frieden und die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit. Auch aus den andern Bezirken lagen in den nächsten Tagen nach der Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses durch den Großen Rat keine beunruhigenden Berichte vor, mit einer einzigen Ausnahme. Eine Zusammenkunft der Demonstranten vom 29. November, Tierarzt Meier mit seinem Schwiegersohn Kummler, Anton von Blarer, Johann Martin und Be-

⁸⁹⁾ Zur Bestätigung der loyalen Stimmung der Bürgerschaft von Liestal konnte ein dem Polizeidirektor am 6. Dezember zugestelltes Schreiben dienen, wie auch mehrere andere Rapporte.

zirksarzt Völlmy, am 11. Dezember im Löwen in Sissach deutete auf finstere Pläne der vom bisherigen friedlichen Ausgang der Freiheitsbewegung enttäuschten Volksführer; von einer Beteiligung eines weiteren Kreises war aber nichts zu spüren.

3. Die wirtschaftlichen Beschwerden der Landschaft.

Infolge der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Wandlungen unserer politischen Anschauungen werden wir den von den Führern der Regenerationszeit gepriesenen staatsrechtlichen Postulaten keinen so großen Einfluß mehr auf die Gemüter einer ungebildeten Bauernbevölkerung zuschreiben, als dies im 19. Jahrhundert geschehen ist. In unserer Zeit ist die Erkenntnis stark vorgeschritten, daß bei den wichtigsten Zeitereignissen wirtschaftliche Faktoren, die man früher aus einem gewissen Schamgefühl gern verdeckt hat, weil sie nicht ideal genug schienen, eine große Rolle gespielt haben. Die heutigen Beurteiler werden daher eher geneigt sein, die Ursache für den plötzlichen, dem Anscheine nach spontanen Ausbruch des Aufstandes auf der Landschaft in den wirtschaftlichen Verhältnissen, in einer schweren Bedrückung der armen, unter der Last einer einseitigen, parteiischen Gesetzgebung seufzenden Bauernsame zu suchen. In dieser Beziehung findet man einzelne, jedoch sehr vag gehaltene Andeutungen bei den gegenüber der Stadt Basel unfreundlich gesinnten Schriftstellern.

Zweimal hatte das Landvolk Gelegenheit, seinen Kropf zu leeren. Das erstemal im Dezember 1830 und das zweitemal bei der durch die eidgenössischen Repräsentanten im November 1831 durchgeföhrten Enquête. Die Verfassungskommission hatte sofort nach ihrer Wahl am 13. Dezember im Kantonsblatt durch eine Kundmachung zur Einreichung von Anträgen aufgefordert. Hören wir nun, was die Landleute im Dezember 1830 zu klagen wußten.

Zu erwähnen ist in erster Linie das Schreiben des Johann Martin, Schuldenbote⁹⁰⁾ und Adjudant des Milizinspeks-

⁹⁰⁾ Bernoulli hat ihn mit dem Gerichtsschreiber Johann Martin, dem Sohn des Bezirksschreibers gleichen Namens, zu Sissach verwechselt. S. Kantonsblatt 1831, S. 168.

tors in Sissach, späteres Mitglied der Provisorischen Regierung. In einem bescheidenen und treuherzigen Tone versicherte der Verfasser, daß er nur das Wohl der Allgemeinheit im Auge habe, obwohl er als „Revoluzzer“ verschrien sei. In der Hauptsache rannte Martin mit seinen Anregungen offene Türen ein. Die Hauptbegehren, wie Preßfreiheit, Schutz vor willkürlichen Verhaftungen, Aufhebung der ungünstigen Folgen bei Eingehen von Mischehen, wurden auch von der Stadtbürgerschaft gefordert und gehörten damals zum eisernen Bestand einer neuen Verfassung. Die politische Gleichbehandlung der Kantonsbürger, auf welche Martin ein großes Gewicht legte, verwirklichte die Verfassungskommision mit einer Einschränkung hinsichtlich der Gewerbefreiheit, die später noch zu besprechen ist⁹¹⁾. An dieser Stelle sei angeführt, daß sich Martin hauptsächlich an dem Pintenschenkrecht stieß, einem in Wahrheit kleinlichen Vorrecht der Altbürger, das aber für die Allgemeinheit keine Bedeutung hatte. Ein anderer, ebenfalls begründeter Vorschlag, der eine bessere Rechtsstellung der unehelichen Kinder bezeichnete, war zivilrechtlicher Natur und nicht durch die Verfassung zu regeln; er hatte auch mit dem behaupteten Gegensatz zwischen Stadt und Land nichts zu tun.

Eine Kollektiveingabe der Landbevölkerung stammte aus dem stets treu gebliebenen Gelterkinden. Im alten Kantons teil war das Eigentum an den Hochwaldungen, Weitweiden und Rütenen streitig. In Bestätigung einer Waldordnung von 1818 hatte eine neue Verordnung vom 25. Oktober 1828 diese Allmenden zu Staatseigentum erklärt, sofern nicht eine Gemeinde ein Eigentumsrecht durch Dokumente nachweisen könne. Da solche fehlten, fühlten sich die Gemeinden benachteiligt, obwohl die Verordnung verfügte, daß der eine Teil des Hochwalds und der Weitweiden den Gemeinden zur Benutzung und Kultur übergeben und der andere für Holzwuchs bestimmt werden sollte. Der Staat beabsichtigte also nicht, zum Schaden der Gemeinden ein finanzielles Geschäft zu machen. Als nun die Gemeindevertreter der vier alten Bezirke am 27. Dezember im „Rößli“ zu Gelterkinden eine Bittschrift aufsetzten, entschloß sich die Verfassungskommis-

⁹¹⁾ S. u. S. 335.

sion leicht zum Nachgeben, indem sie den bisherigen Grundsatz umkehrte. Die Allmenden sollten als Gemeindeeigentum gelten, unter dem Vorbehalt, daß nicht ein Eigentum des Staates, einer Korporation oder einer Privatperson nachgewiesen werde. So klug diese Maßregel war, so verfehlte sie doch ihren Zweck deshalb, weil der Aufstand ausbrach, bevor die Bauern den Inhalt des Verfassungsentwurfes erfahren hatten.

Das Birseck meldete Mitte Dezember ebenfalls seine Forderungen an. Die am Mittwoch, den 15. Dezember 1830, in Therwil zusammengetretene Versammlung, bestehend aus 25 Vertretern aller Gemeinden des Birsecks, stellte 17 Thesen auf⁹²⁾ und beauftragte mit ihrer Verfechtung den Großrat Stephan Gutzwiller. Der nahe liegende Gedanke, daß der Hauptinhalt der Forderungen religiöser Natur gewesen sei und daß der ganz katholische Bezirk einen Religionskampf gegen die protestantische Hauptstadt habe eröffnen wollen, trifft nicht zu. Möglich ist zwar, daß der kirchliche Gegensatz die Beziehungen zwischen dem Birseck und der Stadt Basel getrübt hat, wie ja auch der größere, dem Kanton Bern zugewiesene Teil des alten Fürstbistums damals und in gewissem Grade bis zur Gegenwart in einem starken Gegensatz zum neuen Staatsverband gestanden ist. Für das Birseck findet man jedoch weder in der Zeit der Verfassungsvorbereitung, noch in den gewaltsmalen Ereignissen des Monats Januar irgend welche Anhaltspunkte für einen religiösen Charakter des Streites. Die Geistlichkeit hielt entweder zur Obrigkeit oder zeigte sich wenigstens neutral. In Beziehung auf die Formulierung der Verfassungsartikel war ein religiöser Konflikt schon deswegen ausgeschlossen, weil die Wiener Kongreßakte und die Vereinigungsurkunde dem Bezirk die Ausübung der katholischen Religion gesichert hatten. Die gleiche Garantie sprach der § 15 des Verfassungsentwurfes aus. Das Begehr No. 13 der Therwiler Versammlung, daß den Katholiken die Erwerbung des Bürgerrechts in der Stadt frei stehen müsse, ist durch die neue Verfassung erfüllt worden. Mit Ausnahme dieser beiden unbestrittenen Punkte enthielten die Thesen der Therwiler Volksversamm-

⁹²⁾ S. Trennung B 1 und D. Birsecker Petition.

lung ausschließlich finanzielle Forderungen, von denen keine eine derartige Wichtigkeit besaß, daß man sie als Ursache für einen wirtschaftlichen Kampf des unterdrückten Landvolkes gegen die Stadtherren hätte bewerten können.

Noch interessanter ist die Feststellung, daß die Begehren gar nicht gegen die Stadt gerichtet waren, sondern steuerpolitische Fragen auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung des Bezirks betrafen.

Nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbstregierung besorgte eine besondere Kommission die internen Geschäfte des Bezirks und regelte die Einnahmen und Ausgaben. Die Therwiler Versammlung wünschte ihre Neuwahl mit der Bedingung, daß fünf Mitglieder von den Bürgern des Birs-ecks, der Präsident und das sechste Mitglied durch den Großen Rat gewählt würden. Das Begehr, daß die Geistlichkeit durch ein Mitglied vertreten sein müsse, war dadurch begründet, daß der Kommission auch die Verwaltung des Kirchen- und Armengutes übertragen war. Die staatlichen Behörden waren mit diesen Begehren einverstanden.

Die wenigen Politiker, welche bestrebt waren, im Birs-eck Unruhen hervorzurufen, hatten ein besonders zügiges Mittel entdeckt mit dem Kampfruf: Abschaffung der Feudalrechte! Dieses Feldgeschrei wurde in der Folgezeit so intensiv ausgenutzt, wie wenn es sich darum gehandelt hätte, geknechtete Bauern von der despotischen Herrschaft mittelalterlicher Landvögte zu befreien. In Wirklichkeit war indessen der demokratische oder vielmehr demagogische Ansturm gegen eine unbedeutende und für das Gemeinwesen als solches ziemlich belanglose Vermögensabgabe gerichtet; da sie ihre Wirkung als künstlich verwertete Quelle der Unzufriedenheit bis zum Trennungsjahre 1833 ausübte und noch in neuer Zeit als wichtige Forderung des Landvolkes beurteilt worden ist⁹³⁾), läßt sich ein kurzer rechtshistorischer Exkurs nicht wohl vermeiden.

Die alten Grundherren, der Bischof von Basel und das Domkapitel, hatten neben den Zehnten in mehreren Gemeinden des Bezirks Bodenzinse besessen. Die Aufhebung der Feudalrechte durch die Französische Revolution wurde an-

⁹³⁾ S. Weber S. 11, besonders Anmerk. 10.

fangs auf alle Grundzinsen bezogen; später unterschied man dagegen in Frankreich, dem das Fürstentum zugefallen war, zwischen den auf Grund und Boden verlegten Abgaben, die einen feudalen Ursprung hatten, und denjenigen, die auf einem privatrechtlichen Titel beruhten. Die letztern wurden als gültig erklärt. Eine sichere Ausscheidung war indessen in der Praxis sehr schwierig und in vielen Fällen unmöglich. Die Reallasten hatten nämlich drei verschiedene Entstehungsursachen. Sie konnten von den nach mittelalterlichem Hofrecht den Hörigen auferlegten Abgaben herrühren, oder anderseits von einem Erbpachtzins, den freie Bauern für ein in Pacht genommenes Grundstück entrichten mußten. Möglich war drittens ihre Entstehung aus einem Darlehen, das mit Rücksicht auf das Zinsverbot des kanonischen Rechts in der Form eines Zinsverkaufes abgeschlossen wurde. In allen drei Fällen war der Zins durch den Gläubiger nicht aufkündbar und blieb jahrhundertlang auf den Liegenschaften in der gleichen Höhe haften.

Von diesen drei Kategorien der auf das Mittelalter zurückreichenden Zinsarten unterschieden sich die zweite und die dritte von der ersten dadurch, daß die Begründung der Schuld auf einer freien Vereinbarung und nicht auf einem grundherrlichen Machtgebot beruhte, also nicht feudaler Natur war, während die dritte gegenüber den beiden andern die Besonderheit aufwies, daß der Zins nicht von einem ehemaligen Eigentum des Gläubigers am Lande stammte.

Wie konnte man nun im 19. Jahrhundert diese alten Unterscheidungsmerkmale einwandfrei feststellen! Beim Mangel der ältesten Urkunden war dies in den meisten Fällen ausgeschlossen⁹⁴⁾.

Die Akte des Wiener Kongresses erklärte in Artikel 4: „Die Feudalrenten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.“ Die Vereinigungsurkunde übernahm diese Bestimmung, fügte aber einen zweiten Absatz bei: „Die Bodenzinse sollen dem Gesetze gemäß entrichtet oder losgekauft

⁹⁴⁾ Eine spätere sehr ausführliche, gewissenhafte Untersuchung durch Ratsherrn Andreas Heusler erwies einen feudalen Ursprung der Bodenzinse im Birseck als unwahrscheinlich und widerlegte die Behauptung, daß sie durch Napoleon aufgehoben worden seien. Trennung D, sub. 29. Jan. 1833.

werden," womit die auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Gefälle gemeint waren.

Nun warf die von Gutzwiller geleitete Therwiler Versammlung vom 15. Dezember 1830 unvermutet⁹⁵⁾ den Staatsbehörden eine widerrechtliche Anmaßung der abgeschafften Feudalrechte vor. Bei dieser vom Zaune gerissenen „Freiheitsbewegung“ blieb der Umstand ganz unbeachtet, daß diese Gefälle von jeher auf Grund eines Großratsbeschlusses vom 8. Dezember 1818 zum Besten des Birsecks verwendet worden waren. Die eingegangenen Summen hatten übrigens nie eine bedeutende Höhe erreicht⁹⁶⁾ und waren nicht gleichmäßig im ganzen Bezirk verteilt. Ihre Abschaffung hätte zur Folge gehabt, daß einige rechtlich verpflichtete Grundeigentümer bevorzugt worden wären und daß die gesamte Bevölkerung des Birsecks den Ausfall durch eine Erhöhung der Grundsteuer hätte decken müssen. Die Aktion gegen die „mittelalterlichen Feudallasten“ verfolgte also nicht gerade einen durch Uneigennützigkeit hervorragenden patriotischen Zweck.

Ähnlich verhielt es sich mit einer zweiten zur Autonomie des Bezirks gehörenden Forderung, die eine andere Verteilung der Grundsteuer bezweckte⁹⁷⁾. Vollends undemokratisch im Sinne der allgemeinen Volksanschauung war das weitere Begehr, daß die Fischerei und die Jagd zum Vorteil der Gemeinden verpachtet werden sollten; die Reservierung dieser Regalien falle unter die durch die Kongreßakte verbotenen Feudalrechte. Nun war aber die Jagd nach der Basler Gesetzgebung ein Volksrecht, das in den ersten 15 Jahren des Jahrhunderts ganz frei gewesen war; erst das Gesetz vom 20. Mai 1816 hatte für das Patent eine Gebühr

⁹⁵⁾ Nach der Übergabe der alten Beraine an den Kanton Basel im Jahre 1817 hatten sich die Belasteten in den meisten Gemeinden der Zahlungspflicht unterworfen. Längere Verhandlungen waren nur mit den Familien von Andlau und von Blarer in den Gemeinden Arlesheim, Aesch und Pfeffingen notwendig gewesen.

⁹⁶⁾ Während die allgemeine Grundsteuer des Birsecks im Jahr Fr. 12 000.— einbrachte, wurde von 1822—1827 an Bodenzinsen je Fr. 1500.— bis 1600.— und in den Jahren 1828—1830 im Durchschnitt Fr. 1885. 60 bezahlt.

⁹⁷⁾ Diese ist in einer späteren Birsecker Petition vom 31. Oktober 1831 erweitert und ausführlicher begründet worden.

vorgeschrieben⁹⁸⁾. Wenn nun auch das Reviersystem im Interesse einer Schonung des Wildstandes den Vorzug verdient, so ist es gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß im Dezember 1830 die „aristokratische, despotische“ Regierung das Prinzip des alten, dem freien Manne zustehenden Jagdrechtes vertreten hat, während die „armen Landleute“ im Birseck die „Herrenjagd“ einführen wollten⁹⁹⁾.

Eine noch auffälligere Verteilung von Licht und Schatten finden wir bei einem Konfliktstoff zwischen der Staatsbehörde und der Gemeinde Ettingen, bei welchem die erstere zweifellos eine fortschrittliche, dem klaren Inhalt des modernen Staatsrechts entsprechende Haltung eingenommen hat. Noch in der Zeit, da die Reaktion sich in der schönsten Blüte befand, hatte ein Basler Gesetz vom 1. Februar 1819 die unnatürliche Stellung der „ewigen Einsassen“, die schon seit vielen Jahrzehnten in einer Gemeinde wohnten, aber infolge der engherzigen, allgemein üblichen Praxis das Bürgerrecht nicht erlangen konnten (die Helvetik hatte ihnen vorübergehend das helvetische Bürgerrecht verliehen), aufgehoben und ihnen das Ortsbürgerrecht gegen Bezahlung einer niedrigen Gebühr zugestanden; damit war der Anspruch auf den Bürger-nutzen, auf die jährlichen Holzgaben, verbunden. Dies hatte im Dorf Ettingen, das den schönsten, großen Wald des Blauen dicht vor den Häusern hat, böses Blut gemacht. Nach Verlauf von 11 Jahren war der Graben zwischen den ein Zehntel der Bevölkerung betragenden Neubürgern und den Altbürgern immer noch gleich tief. 11 Jahre lang hatten die letztern, unter der obrigkeitlichen Fuchtel knirschend, den Neubürgern die Holzgaben abgeliefert; aber als nun Ende Juli 1830 das am Himmel der Freiheit aufsteigende Gestirn eine bessere Zukunft für die Menschheit verkündete, ermannten sich auch die Altbürger in Ettingen zum Unabhängigkeitskampfe. Sie verweigerten den Neubürgern die Holzprügel und beschimpften sie als loses Gesindel, das man ihnen um ein Spottgeld aufgedrängt habe, als faule Tagediebe, Wirts-

⁹⁸⁾ Gesetzesband I 208, 371; II 103, 329; III 174; IV 136.

⁹⁹⁾ In der späteren Birsecker Petition vom 31. Oktober 1831 wurde die Jagd für die Grundeigentümer, also praktisch für die Grundherren anbegehr (Trennung D).

haushocker und Holzstehler. Gegenüber dem Statthalter, der das Gesetz durchführen wollte, benahmen sie sich widerspenstig. In Kenntnis dieser erbitterten Stimmung legte der Gemeindepräsident den erwähnten Vorfall vom 29. November dahin aus, daß die Burschen vor dem Beginn ihrer Drescharbeit beabsichtigt hätten, vor den Häusern der Neubürger Krach zu schlagen, um ihre Dorfgenossen zu verhöhnen und einzuschüchtern¹⁰⁰⁾. Wenn nun auch in der folgenden Zeit Ettingen ein wesentlicher Herd der Unruhen geblieben ist, so war dies den Prügeln zu verdanken, welche die Altbürger den Neubürgern nicht gönnen wollten oder, in einer andern Form, gerne verabfolgt hätten.

Wichtiger als die einzelnen im Dezember 1830 geltend gemachten Beschwerden¹⁰¹⁾ ist die Frage nach der gesamten finanziellen Belastung der Landesteile. Hierüber hatte sich in Beziehung auf das Birseck schon anfangs des Jahres 1830 eine Diskussion ergeben. Die Vereinigungsurkunde hatte in Art. 6 bestimmt, daß das Birseck seine Kirchen-, Schul- und Armenausgaben aus einer besondern Grundsteuer zu bezahlen habe, in Anbetracht, daß die gleichen Kosten für den alten Landesteil durch einen aus den Zehnten und ähnlichen Einnahmen gebildeten Fonds, das sog. Deputatenamt¹⁰²⁾, bestritten würden. Nun aber hatte dieser schon seit einiger Zeit nicht mehr ausgereicht, so daß die Staatskasse größere Defizite decken mußte. Demgemäß bemängelte Dr. Gutzwiller bei der Vorlage der Staatsrechnung von 1828 in der Großratssitzung vom 3. Februar 1830 den Umstand, daß der katholische Bezirk indirekt an die Kirchenausgaben des evangelischen Landesteiles beitragen müsse. Ihm wurde entgegengehalten, daß die durch den Bezirk veranlaßten Regierungsausgaben größer seien, als die Summe, welche aus jenem in die Staatskasse fließe. Dies suchte Gutzwiller durch

¹⁰⁰⁾ Die gemeldeten „Segensen“ wären in diesem Fall Dreschflegel gewesen. Wenn es sich übrigens tatsächlich um einen geplanten Ausmarsch gehandelt hätte, so wäre an jenem Tage viel eher ein Zug nach Bubendorf als nach Basel in Betracht gekommen. Vgl. Anmerk. 61.

¹⁰¹⁾ In Beziehung auf die noch fehlende Gewerbefreiheit folgt eine besondere Besprechung am Schluß, s. S. 355.

¹⁰²⁾ S. Bd. IX, S. 233 ff. und 288 ff. der Zeitschrift.

eine Korrespondenz in den Basler Mitteilungen vom 6. März zu widerlegen, wobei er die Zahlung des Birsecks mit Franken 15 518. 72 und die entsprechenden Ausgaben mit Fr. 5 308. 29 angab. In der nächsten Nummer stellte dagegen ein Einsender die erstere Zahl mit Fr. 11 558. 83 richtig und wies nach, daß im zweiten Betrag nur die direkten Verwendungen für den Bezirk gerechnet seien, aber nicht sein Anteil an den allgemeinen Staatsausgaben; nach der Volkszahl müßte er an diese in der Höhe von Fr. 385 000.— (nach Abzug der Posten für Kirche und Schule) Fr. 38 500.— beitragen, während er nur Fr. 11 500.— zahle. Es könne also keine Rede davon sein, daß der Bezirk für die Kultusausgaben des evangelischen Landesteiles in Anspruch genommen werde. In einer Replik vom 3. April ließ Gutzwiller die Berechnung im Verhältnis zwischen dem Bezirk und dem Staate in der Hauptsache gelten, was für unsere Frage entscheidend ist, und beschränkte sich auf die Bemerkung, daß das Birseck verhältnismäßig mehr an den Staat zahle als der alte Kantonsteil, indem er für seine engere Heimat Fr. 3.— pro Kopf und für den Bezirk Sissach dagegen nur Fr. 2. 75 berechnete.

Die Richtigkeit der Angaben Gutzwillers vorausgesetzt, hätte die Landschaft an die gesamten Einnahmen des Jahres 1828 von Fr. 531 711.— im Maximum Fr. 114 000.— (3 · 38 000) beigetragen. Aus der Staatsrechnung läßt sich kein genaues Bild gewinnen, da bei manchen Posten der Anteil von Stadt und Land nicht ausgeschieden ist. Soweit die Scheidung durchgeführt werden kann, haben wir pro 1828 zugunsten der Stadt den runden Betrag von Fr. 292 300.— und zugunsten der Landschaft Fr. 141 300.— berechnet¹⁰³).

¹⁰³⁾ Ausgeschiedene Posten, in runder Summe: Handänderung und Erbsteuer, *Stadt* Fr. 18 000.—, *Land* Fr. 19 800.—; Wein- und Bierohmgeld Fr. 33 500, Zölle Fr. 26 000.—; *Stadt*: Kaufhaus u. Rheinbrücke Fr. 47 300.—; *Land*: Weggelder Fr. 20 200.—. Direkte Steuer: *Stadt* Fr. 89 400.—, *Land* Fr. 4000.—. Metzgerumgelt Fr. 27 000.—; Fr. 7000.—. Stempel: Fr. 17 400.—; Fr. 2300.—. Beiträge der *Stadt*: Fr. 25 500.—, *Land*: Liegenschaft zu Waldenburg Fr. 7300.—. Bergwerk und Wald Fr. 15 400.—. *Approximativ*: Wein- und Bierzoll: *Stadt* Fr. 15 600.—, *Land* Fr. 600.—. Salz: *Stadt* Fr. 18 900.—, *Land* Fr. 39 000.— (nach Einwohnerzahl). Vgl. Basler Mitteilungen S. 57 ff. und 145.

An die ermittelte Gesamtsumme von Fr. 433 600.— hätte also die Landschaft nicht ganz einen Drittelf geleistet. Dies stimmt mit den allgemeinen zeitgenössischen Angaben überein, welche der Stadt eine Zahlung von drei Fünfteln oder von zwei Dritteln, zum Teil sogar von drei Vierteln zuschreiben. Der mittlere Ansatz von zwei Dritteln dürfte das Richtige treffen.

An die einzige direkte Steuer, die Handels-, Gewerbe-, Kapitalisten- und Beamtenabgaben, Fr. 91 537. 20, hatte die Stadt aufgebracht Fr. 88 120. 70 (von den Nachträgen mit Fr. 1905. 98 ging auch das meiste aus der Stadt ein) und die Landschaft Fr. 3 416. 50. Die Stadt zahlte demgemäß 96,3 % und pro Kopf Fr. 5.—, die Landschaft 3,7 % und pro Kopf Fr. 0.089.

Bei dieser geringen direkten Leistung ist es begreiflich, daß die Stadt die Auffassung vertrat, daß die Landschaft durch indirekte Abgaben etwas an die allgemeinen Staatslasten beizutragen habe; an die in der Anmerkung angegebenen Posten Liegenschaft zu Waldenburg Fr. 7300.— und Holzerlös Fr. 15 900.— hatten übrigens die Landleute nichts zu bezahlen. Bei den eigentlichen indirekten Steuern, Handänderung und Erbsteuer, Wein- und Bierohmgelt, Metzgerumgelt, Stempelsteuer und Salzregal entfielen auf die Stadt rund Fr. 114 800.— oder pro Kopf Fr. 6.30, auf die Landschaft Fr. 94 100.— oder pro Kopf Fr. 2.40. Ein bedeutender Teil des Hauptpostens, Salzregal Land Franken 39 000.— wurde indessen nicht durch die Landbevölkerung bestritten, sondern durch auswärtige Bezüger¹⁰⁴⁾.

Wesentlich günstiger würde sich noch das Verhältnis für die Stadt gestalten, wenn wir die Verteuerung des Lebensunterhaltes durch die Zölle als indirekte Steuer in Anschlag gebracht hätten, indem nicht anzunehmen ist, daß die wenig kaufkräftige Bevölkerung der Landschaft an die Einnahmen von Fr. 85 607.— wesentlich beigetragen habe, besonders da der Weinzoll nur für fremde Weine galt und die Land-

¹⁰⁴⁾ Für den Bezirk Birseck ist angegeben, daß von dem gesamten Gewinn mit Fr. 8792.— der Betrag von Fr. 3300.— durch auswärtige Konsumenten entstanden war. (Basler Mitteilungen S. 155.)

schaft Selbstproduzentin war. Endlich wären wir wohl berechtigt, den Gewinn aus dem Postwesen mit Fr. 40 000.— zum weitaus größten Teil der Stadt zuzuschreiben; doch haben wir ihn als unbestimmbar nicht berücksichtigt.

Während die Landleute die direkte Besteuerung als sehr angemessen und nützlich erachteten, wünschten sie sehnlichst eine Herabsetzung der indirekten Abgaben. Das Finanzsystem unterschied zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Abgaben; zu den letztern, die man für die Abtragung einer in den Teuerungsjahren eingegangenen Staatsschuld geschaffen hatte, in der Hoffnung, daß sie von vorübergehender Natur sein sollten, gehörten die direkte Steuer und die Stempel- und Metzgersteuer. Auf die hohe Einnahme der direkten Steuer konnte man nicht verzichten, dagegen hielt es die Regierung für möglich, den Wünschen nach einer Steuererleichterung durch die Aufhebung des Metzgerumgeltes (Fr. 34 174.80) zu entsprechen. Ein dem Großen Rat in der Sitzung vom 6. Dezember 1830 vorgelegter Ratschlag wurde mit Dringlichkeit am 20. Dezember behandelt.

Wie nicht anders zu erwarten war, gingen im Großen Rat die Meinungen weit auseinander. Vorsichtige Mitglieder des Kleinen und Großen Rates warnten vor einem zu starken Steuerabbau, da der Staat in den gegenwärtigen kritischen Zeiten mit einer guten Finanzordnung ausgerüstet sein müsse. Wichtige, unvorhergesehene Ereignisse könnten ihn zwingen, einen großen Kredit in Anspruch zu nehmen. Diejenigen, welche die Zukunft in einem rosigen Lichte erblickten, waren uneinig in dem Punkte, wo die Steuerschraube zuerst zu lockern sei. Die Kaufleute beschwerten sich über die zu hohe, ungerechte, einseitige direkte Steuer, während die Landleute das Weinumgeld, die Taxe für den Weinausschank in den Wirtshäusern, beanstanden und durch einen Eingangszoll für die Weine aus andern Kantonen ersetzen wollten; dies war aber den städtischen Konsumenten nicht erwünscht; auch die Handänderungssteuer (wie heute 2 %) sollte in der Landschaft herabgesetzt werden. Für die Entscheidung des Großen Rats war indessen der Umstand entscheidend, daß in erster Linie eine der außerordentlichen Abgaben, die nie für eine lange Dauer berechnet gewesen waren, aufzuheben sei; von

diesen verdiente das Metzgerumgeld den Vorzug, weil es ein für die Bevölkerung wichtiges Nahrungsmittel belastete.

Beim gleichen Anlasse hatten die Vertreter der Landschaft zwei Spezialsteuern angegriffen, welche nicht in die allgemeine Staatskasse flossen, die Montierungsgebühren und die Landarmensteuer. Sie bildeten auch später wiederholt den Gegenstand ihrer Beschwerden.

Noch am Anfang des Jahrhunderts mußte jeder Milizpflichtige gemäß alter Überlieferung für seine Ausrüstung selbst sorgen. Erst das Gesetz vom 4. Februar 1817, also wiederum in der finstern Zeit der Reaktion, brachte eine billige Erleichterung, indem es diese Last auf die gesamte Kantonsbevölkerung verteilte. Von nun an hatte jeder über 21 Jahre alte Einwohner auf Lebenszeit einen jährlichen Betrag in die gegründete Montierungskasse zu zahlen und zwar derjenige, der durch Ehrenstellen oder Gebrechen vom Militärdienst befreit war, wie auch der Ausländer, bis zum 33. Jahre in der doppelten Höhe. Wir finden also hier die erste Form einer Militärpflichtersatzsteuer; im Jahre 1830 erfuhr sie einige Bemängelungen. Die Milizpflichtigen, welche ursprünglich über die Erleichterung höchst erfreut gewesen waren, fanden nun, daß man eigentlich von ihnen gar nichts verlangen sollte; andere stießen sich daran, daß die Steuer nur zwei Stufen kannte. Man fand es sehr unbillig, daß der Unbemittelte soviel beitragen müsse, wie der Besitzer eines Vermögens von Fr. 9999.—, nämlich einen Franken, während die Reichern zwei Franken gaben. „Kundlich Arme“ waren ganz befreit.

Ein Gesetz vom 3. April 1816 hatte die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens auf der Landschaft (alter Kantonsteil) getrennt, da der bisherige Fonds nicht mehr für alle drei Bestimmungen ausreichte. Für das Armenwesen wurde eine besondere Landarmenkammer geschaffen und durch eine Spezialsteuer gespiesen. Den ursprünglichen Ansatz der Katastersteuer von 60 Rappen pro tausend Franken setzte das Gesetz vom 5. April 1827 auf den dritten Teil herab. Außerdem zog man die mobilen Vermögen mit 1 % und das Einkommen aus Handel und Gewerbe mit einer Steuer von 50 Cts. bis zu 16 Franken heran. Im Birseck hatte man

ebenfalls seit dem Jahre 1816 durch einen besondern Zuschlag von 10 % zur Grundsteuer für die Aufnung eines Armenfonds gesorgt¹⁰⁵).

Über die Steuer selbst konnte sich die Landschaft nicht beklagen, da der Staat daraus nicht den geringsten Betrag bezog. Die bemittelte Bevölkerung war indessen der Ansicht, daß es durchaus genüge, wenn man für die zurzeit lebenden Armen sorge, soweit man damals eine solche Verpflichtung überhaupt anerkannte; dagegen habe es keinen Sinn, Steuern für einen Bedarf in der Zukunft zu entrichten. Auch in dieser Beziehung vertraten also die Staatsbehörden einen moderneren, weitsichtigeren Standpunkt.

Etwas begründeter war eine andere Beschwerde, die durch die komplizierten schwankenden Währungsverhältnisse verursacht war. Neben dem gesetzlichen für größere Zahlungen geltenden Kapitalgeld gab es in Basel ein Kurrentgeld, das im Kleinverkehr für voll genommen wurde, im Kurs aber tiefer stand. Die Landleute, welche für ihre Produkte in Kurrentgeld bezahlt wurden, beklagten sich nun darüber, daß sie ihre Abgaben in gesetzlichem Geld abführen mußten; für die Staatskasse konnte natürlich nur dieses für die Einnahmen so gut wie für die Ausgaben maßgebend sein¹⁰⁶). Am einfachsten wäre es offenbar gewesen, wenn die Bauern für ihre Waren einen etwas höhern Preis in Kurrentgeld verlangt hätten. Doch fehlte eine Organisation der Produzenten.

Es wäre nun sehr belehrend zu erfahren, welche Beschwerde der Landschaft eigentlich den dreijährigen Krieg mit der Zerrüttung und Zerstörung des Staatswesens und die ganze aus Beschimpfungen, Verleumdungen, Verfluchungen und fanatischem Haßgeschrei zusammengesetzte Hetze gegen die Stadt gerechtfertigt hat.

An eine sofortige Prüfung der im Großen Rat diskussionsweise geltend gemachten Punkte in den nächsten Tagen

¹⁰⁵) Alter Kantonsteil: Gesetzesband IV 116, V 76, 189, VI 215; Birs-eck: IV 131, 239, V 112, VI 13, 180.

¹⁰⁶) Der gleiche Unterschied hatte sich schon im 18. Jahrhundert geltend gemacht. In Basel rechnete man nach dem Pfund, das nicht geprägt wurde; 3 \overline{U} galten einen französischen 6-Livretaler oder 40 Batzen, während man das Pfund im Kleinverkehr nur zu 12 Batzen rechnete.

war nicht zu denken; als wichtigste und dringlichste Aufgabe mußte zuerst die Verfassungsänderung durchgeführt werden. Damit hingen nun die vorgebrachten Postulate nicht zusammen; diese waren nicht in der Verfassung zu regeln, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung. Soweit eine Herabsetzung der Einnahmen mit dem Budget für das nächste Jahr und den Aussichten für die Zukunft als vereinbar erschien, glaubte die Regierung, dem Volk durch die Aufhebung des Metzgerumgeltes ein genügendes Entgegenkommen erwiesen zu haben; bei einer länger dauernden günstigen Finanzlage konnten dann in den nächsten Jahren andere Steuererleichterungen folgen. Das Landvolk dachte aber anders. Dem Verfassungsstreit stand es nach wie vor gleichgültig gegenüber¹⁰⁷⁾. Die Führer hatten einige Teilnahme für die Verfassungsbewegung nur dadurch hervorrufen können, daß sie der Landbevölkerung den Gedanken suggeriert hatten, daß damit eine Herabsetzung oder gar eine vollständige Aufhebung der indirekten Abgaben verbunden sei¹⁰⁸⁾. Während die Statthalter in der Zeit vom 9. Dezember bis zur Weihnacht die allgemeine Ruhe in ihren Bezirken rühmten, versetzte der Beschuß vom 20. Dezember, der in vielen Gemeinden erst am Sonntag, den 2. Januar, von der Kanzel verlesen wurde, die Landbevölkerung in eine große Entrüstung. Die Aufhebung des Metzgerumgeltes konnte ihren heftigen Zorn über die Bestätigung aller andern Abgaben nicht mindern. Übereinstimmend ist in jenen Tagen darin die Ursache des unvermuteten Gesinnungswechsels auf der Landschaft erblickt worden. Nur für diese Geldfrage hatten die Bauern Interesse, während man herzlich wenig von dem schönen Spruch merkte: „Noch

¹⁰⁷⁾ In der Sitzung des Großen Rates vom 20. Dezember hatte wiederum ein Vertreter der Landschaft erklärt, das Volk verstehe und bekümmere sich nicht viel um Verfassungen, wenn es nur weniger Abgaben zu zahlen habe. (Basler Mitteilungen 1831, S. 8.) Gysendörfer hatte am 2. Dezember berichtet, daß drei Viertel derjenigen, welche im Birseck die Bubendorfer Petition unterzeichnet hätten, in dieser Sache ganz gleichgültig seien.

¹⁰⁸⁾ Freimütige Beurteilung (s. Anmerk. 37): „Die Volksführer, wohl wissend, daß die Menge für eine Idee nicht leicht zu gewinnen sei, wenn ihr nicht materieller Nutzen zugleich vorgespiegelt wurde, hatten derselben bedeutende Erleichterungen der Abgaben vermittelst der neu einzuführenden Verfassung versprochen.“

glühte aber im Volke unter der Asche die Revolutionsbegeisterung vom Jahre 1798“¹⁰⁹⁾.

Heinrich Strub, Mitglied der Verfassungskommission, wurde mit dem Vertreter von Gelterkinden bei seiner Heimkehr als Verräter verleumdet, verfolgt und beschuldigt, das Land an die Stadt verkauft zu haben¹¹⁰⁾). Den gleichen Eindruck geben die offiziellen Berichte¹¹¹⁾ wieder, sowie die „Freimüthige Beurteilung“ mit den Worten: „Wie ein Donnerschlag wirkte nun diese, die neuen Hoffnungen zernichtende scheinbare Bestätigung des Alten.“

Kann man nun der Regierung vorwerfen, daß sie durch klügere Maßnahmen und diplomatische Kunst das kommende Unheil hätte verhüten können? Wir glauben nicht. Wir müssen uns klar machen, daß damals ein progressives Steuersystem noch auf der ganzen Welt unbekannt war und daß nach den Grundsätzen einer gewöhnlichen proportionalen Verteilung der Steuerlasten die Verhältnisse im Kanton Basel für die Landschaft als sehr günstig erschienen, indem ein Landbürger an die direkten Steuern so gut wie gar nichts und an die indirekten pro Kopf nur ca. Fr. 2.40 beizutragen hatte, gegenüber einer durchschnittlichen gesamten Belastung des Stadtbürgers mit ca. Fr. 11.30. Konnte demnach für die Regierung eine weitere wesentliche Reduzierung der indirekten Abgaben nicht ernstlich in Betracht fallen, so wäre allerdings für eine machiavellistische Denkart die Versuchung nahe gelegen, durch ihre zeitweilige Suspendierung den Schein zu erwecken, daß die neue Verfassung die Aufhebung der unerwünschten Belastung bringen werde, mit dem Hintergedanken, daß nach der glücklichen Annahme der Verfassung

¹⁰⁹⁾ Dändliker Bd. III, S. 611. Ähnlich Feddersen S. 65.

¹¹⁰⁾ Druckschriften I, 1, No. 93. Allgemein wurde das Gerücht ausgestreut, daß er beim Verlesen des Dekretes aus der Kirche von Läufelfingen vor der Wut der Bauern habe flüchten müssen.

¹¹¹⁾ Bericht des Militärrkommandanten Merian-Forkart vom 3. Jan. 1831 „Was die Unzufriedenheit im Land sehr vermehrt hat, ist die Bestätigung der Abgaben für das laufende Jahr.“ Und Bericht Gysendörfer vom 5. Januar: „Die meisten der Unzufriedenen hatten sich sanguinische Hoffnungen über Erleichterung der Abgaben und derartige Sachen gemacht.“ Bericht Burckhardt vom 5. Januar: „Die fatale Publikation über Bestätigung der Abgaben wird benutzt, um die Gemüther zu erbittern.“ Ähnliche Berichte von Pfarrern.

die neu gewählte Regierung und der neue Große Rat in ihrer verstärkten Position wohl in der Lage seien, die indirekten Steuern auf der Landschaft wieder einzutreiben. Für ein solches doloses Ränkespiel war indessen die damalige streng rechtlich gesinnte Regierung nicht zu haben¹¹²⁾. Wem es richtig scheint, kann ja auf ihr Verhalten den Spruch anwenden: „C'est plus qu'un crime, c'est une faute.“ Auf den eher berechtigten Vorwurf einer mangelhaften Aufklärung des Landvolkes werden wir später zu sprechen kommen.

Nun hatten die Unzufriedenen auf dem Lande, deren Anhängerschaft bisher eine sehr kleine gewesen war, Wasser auf ihre Mühle bekommen. Zugleich wurden sie wiederum durch die Zeitereignisse in andern Kantonen wesentlich unterstützt und selbst zu einem groß angelegten Abenteuer aufgemuntert. In der Waadt machte sich vor Mitte Dezember die beginnende Gärung im Volke mit der Einreichung mehrerer Petitionen für die Wahl eines Verfassungsrates bemerkbar. Am 17. Dezember überrumpelte eine durch Feuerzeichen auf den Höhen aufgebotene Volksmasse die Stadt Lausanne und belagerte am folgenden Tage den Großen Rat, der anfangs Widerstand leistete, im Rathaus; damit hatte die Menge das Spiel gewonnen. Der Große Rat mußte die Wahl eines Verfassungsrates zugestehen.

Noch viel bedenklicher für die Stadt Basel war der Rückschlag der Solothurner Bewegung¹¹³⁾. Die Führer Munzinger und Reinert hatten auf den 22. Dezember eine große Volksversammlung, 2500—3000 Mann, in Balsthal organisiert, zu welcher hauptsächlich die „Schwarzbuben“ aus dem Jura eingrückt waren, die ihren Namen wie die politisch entgegengesetzt eingestellten „Schwarzhemden“ des modernen Italiens von ihrer Kleidung erhalten hatten. Joseph Munzinger verkündete die Volkssouveränität, ließ 17 Artikel durch die be-

¹¹²⁾ Vgl. den Artikel in diesem Sinne: Basler Mitteilungen 1831, S. 49. Auch der scharfe Kritiker (s. Anmerk. 17) gab zu: „Denn die meisten Ratsherren waren, wenn auch keine ausgezeichneten Köpfe, doch rechtschaffene Männer“; vgl. den Artikel in Basler Mitteilungen 1831, S. 49.

¹¹³⁾ Gysendörfer hatte bereits am 2. Dezember einen ungünstigen Einfluß auf die Grenzgemeinden befürchtet, da in den angrenzenden Gebieten des Kantons Solothurn Zügellosigkeit herrsche bei gänzlicher Lähmung der gesetzlichen Gewalt.

geisterte Menge genehmigen und zeigte sich damit als völliger Herr der politischen Lage. Die Regierung bekam Angst vor einem Landsturm und unterwarf sich.

C. Der erste Aufstand.

I. Der Ausbruch und die militärischen Ereignisse¹¹⁴⁾.

Die im vorstehenden Abschnitt angegriffenen Schriftsteller haben natürlich nicht in bewußter schlimmer Absicht die Stadt Basel ungerecht beurteilt. Ihre Darstellung ist indessen ein Beweis für die Gefährlichkeit einer antizipierenden Methode; sie haben den Ursprung des Konflikts nicht nach den überlieferten harmlosen Tatsachen des Novembers und Dezembers 1830 konstruiert, sondern nach dem tragischen Ende. Da Basel im Gegensatz zum normalen Verlauf in den andern Kantonen einem sehr bösartigen Krankheitsprozeß unterlag, vermuteten sie, daß auch dort von Anfang an das Krankheitsgift am gefährlichsten müsse gewirkt haben. Wenn sie sodann die Ursache in der Veranlagung des Patienten suchten, so begingen sie den ferneren Irrtum, seine Mentalität statt der Konstitution verantwortlich zu machen. In der Regel wird der mit einer starken Natur Ausgerüstete einer Krankheit am besten gewachsen sein; es gibt aber Ausnahmen, indem ein Patient, der bei den ersten Spuren der Krankheit, vielleicht in einer zu schwächlichen Weise, sich ihr unterwirft, öfters eine schnellere Heilung findet als derjenige, der ihr im Vertrauen auf seine körperliche Kraft widerstehen will.

Dieses Bild paßt auf das Schicksal der Stadt Basel in den Dreißigerjahren im Verhältnis zu den Städten der regenerierten Kantone. Schollenberger gebührt das Verdienst, daß er im Jahre 1908 zuerst auf die rein äußerlichen Ursachen des Basler Bürgerkrieges aufmerksam gemacht hat, nämlich auf die drei Faktoren, welche der Stadt eine relative Stärke verschafft hatten. Basel besaß als Grenzstadt noch die voll-

¹¹⁴⁾ Wir verweisen im allgemeinen auf die Akten Trennung A 2 ff. Druckschriften Bd. I, 1, wovon namentlich die Nummern 26, 32, 33, 38, 41, 49, 50, 56—82 (Tagesberichte) und 83 (Papiere der Insurgenten) zu erwähnen sind. Bd. II, No. 12, 15 und 24. Basler Revolution Bd. I, No. 21 und 28.